



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 7 Wasser  
Michael Pacher Straße 36

Postfach 527  
5010 Salzburg

Salzburg, am 27.01.2016

Aktenzahl: **20701-1/43.270/3152-2015**

Beschwerdeführer: **Umweltanwalt Dr. Wolfgang Wiener**  
Landesumweltschutz Salzburg  
5020 Salzburg, Membergerstraße 42

Belangte Behörde: **Amt der Salzburger Landesregierung**  
Abteilung 7 Wasser  
5010 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527

Mitbeteiligte Parteien:

- 1. Austrian Power Grid AG**  
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower
- 2. Salzburg Netz GmbH**  
5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 16

wegen: **UVP-Genehmigung 380 kV Salzburgleitung**  
durch Bescheid der Salzburger Landesregierung vom  
14.12.2015, Zahl 20701-1/43.270/3152-2015

## B E S C H W E R D E

gemäß Artikel 132 Abs 1 Z 1 und Abs 5 B-VG  
an das Bundesverwaltungsgericht



## **BESCHWERDELEGITIMATION**

Zur Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Artikel 132 Abs 1 Z 1 und Abs 5 B-VG wird ausgeführt:

Der Umweltanwalt hat gemäß § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl.Nr. 697/1993 idgF, im gegenständlichen Verfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

## **RECHTZEITIGKEIT DER BESCHWERDE**

Der angefochtene Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7 Wasser, Zahl 20701-1/43.270/3152-2015, wurde durch Edikt vom 15.12.2015, Zahl 20701-1/43.270/3153-2015, mit Wirksamkeit ab 16.12.2015 (Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Medien) bekannt gemacht und öffentlich aufgelegt. Nach Ablauf der zweiwöchigen Auflagefrist endet die ab dann laufende Beschwerdefrist am 27.01.2016. Dieses Ende der Beschwerdefrist wurde auch ausdrücklich im genannten Edikt kundgemacht, weshalb die Beschwerde jedenfalls rechtzeitig ist.

## **UMFANG DER ANFECHTUNG**

Dem angefochtenen Bescheid wird inhaltliche Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften angelastet. Der Bescheid wird im vollen Umfang angefochten.

## **ANTRAG**

Es wird beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge

- 1. eine mündliche Verhandlung durchführen und**
- 2. der Beschwerde Folge geben und den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens der „380 kV-Salzburgleitung“ abweisen.**

## **BEGRÜNDUNG:**

Die Beschwerde stützt sich auf die nachfolgenden Ausführungen:



## SACHVERHALT

Die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, hat mit Eingabe vom 28. September 2012 um die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Starkstromfreileitung, der sog. 380-kV-Salzburgleitung gemäß §§ 3, 5, 17 und 39 iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 16 lit a, Spalte 2 Z 46 lit a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993 idgF, angesucht. Diesem Gesamtprojekt ist die Salzburg Netz GmbH, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, hinsichtlich der in Salzburg projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen auf der Netzebene 110 kV in derselben Eingabe beigetreten. Mit Anträgen vom 21.12.2012 und vom 31.1.2013 haben die Austrian Power Grid AG und die Salzburg Netz GmbH unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen Antragsänderungen eingebracht.

Für dieses Vorhaben hat die Salzburger Landesregierung ein UVP-Verfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses UVP-Verfahrens hat der Umweltanwalt des Bundeslandes Salzburg rechtzeitig fachliche und rechtliche Einwendungen mittels folgender Eingaben erhoben:

- Einwendungen zur UVE vom 15.05.2013
- Einwendungen zum UVG vom 27.02.2014
- Einwendungen 0434 in der mündlichen Verhandlung vom 02.-05.06.2014
- Einwendungen zum UVG vom 24.03.2015

Diese Einwendungen wurden in Form von Stellungnahmen eingebracht, beinhalten aber neben rechtlichen Einwendungen jeweils auch **sachverständige Entgegnungen auf gleicher fachlicher Ebene** durch nachfolgend angeführte Personen:

Mag. Sabine Werner: Frau Mag. Werner verfügt über die akademische Ausbildung in der Naturwissenschaft, Fachbereich Biologie und die Dienstprüfung der Verwendungsgruppe A im Dienstzweig Höherer Wissenschaftlicher Dienst des Landes Salzburg. Im Rahmen ihrer Diplomarbeit befasste sie sich schwerpunktmäßig mit der Ornithoökologie. Seit 1991 arbeitet sie als tierökologische und naturschutzfachliche Sachverständige bei der LUA Salzburg in Teilzeitbeschäftigung. Daneben ist sie freiberuflich tätig und führte zahlreiche Freilandhebungen der Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Insekten (Heuschrecken), durch. Unter anderem zählen felsenbrütende Vogelarten, insbesondere Wanderfalke sowie Lebensraumverbesserung für Auerhühner zu ihren Spezialgebieten. Die Bewertung von Lebensräumen anhand ihrer Tierartengemeinschaften sowie die Ausarbeitung von Managementvorschlägen und Artenschutzmaßnahmen erfolgten bisher u.a. für die Salzburger Landesregierung, für das Magistrat Salzburg, die Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, das Haus der Natur in Salzburg oder die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL). Mag. Werner verfügt über jahrzehntelange wissenschaftliche und praktische Erfahrungen bei unterschiedlichsten Tiergruppen und Lebensräumen, sowie in der fachlichen Beurteilung von Eingriffen in den Naturhaushalt oder in der Beurteilung des Landschaftsbildes im gesamten Land



Salzburg sowie gleichzeitig auch über jahrzehntelange Erfahrungen in der Position als Verfahrenspartei. Dabei werden sehr häufig u.a. Rechtsmaterien wie FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutz- und Jagdgesetz, mit einem Schwerpunkt auf artenschutzrechtliche Fragestellungen bearbeitet. Aufgrund ihrer Tätigkeiten und Erfahrungen ist Frau Mag Werner eine führende Kennerin der Salzburger Natursituation und Avifaunistik.

Dr. Wolfgang Wiener: Dr. Wiener verfügt über die akademische Ausbildung in der Naturwissenschaft, Fachbereich Biologie, ist seit Gründung der LUA 1985 Mitarbeiter bzw seit 1998 Umweltschutzanwalt und verfügt über jahrzehntelange Erfahrungen in Naturschutz- und Großverfahren.

Mag. Markus Pointinger: Mag. Pointinger verfügt über die akademische Ausbildung der Rechtswissenschaften und die Dienstprüfung der Verwendungsgruppe A Höherer Verwaltungsdienst des Landes Salzburg. Er ist seit 2004 Mitarbeiter der LUA und verfügt über langjährige Erfahrungen ua. in Naturschutzverfahren, insb. in Artenschutzverfahren nach den europäischen Richtlinien, Ausgleichs- und Ersatzverfahren, Abwägung öffentlicher Interessen, Anwendung der Richtlinien über die Bewertung von Eingriff und Ausgleich nach dem Salzburger Naturschutzgesetz usw und in UVP-Verfahren.

Mit Bescheid der belangten Behörde wurde die Genehmigung gemäß § 17 Abs 1, 3, 4 und 6 UVP-G 2000 für das Vorhaben vom Netzknoten St. Peter am Hart bis zum Umspannwerk Kaprun in der Gemeinde Kaprun erteilt, ohne in den entscheidungswesentlichen Punkten die Einwendungen des Umweltschutzanwalts auf gleicher fachlicher Ebene entkräftet zu haben, weshalb unter neuerlicher Vorlage dieser Einwendungen und sachverständigen Ausführungen und mittels ergänzender rechtlicher und sachverständiger Ausführungen das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde erhoben wird.



## BESCHWERDEGRÜNDE

### Zu I. 2. Darstellung des Verfahrensgangs im bekämpften Bescheid:

- **Schluss des Ermittlungsverfahrens trotz fehlender Entscheidungsreife**
- **Fehlendes Parteiengehör nach Schluss des Ermittlungsverfahrens über entscheidungswesentliche Fakten**

Wie erst dem bekämpften Bescheid zu entnehmen war, haben die Behördengutachter im Sommer 2015 alle ab 24.9.2014 neu eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen abgearbeitet und ihre gutachterlichen Stellungnahmen dazu der Behörde übermittelt, welche aber nicht mehr öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Mit Verfahrensordnung vom 28.8.2015 erklärte die Behörde sodann mit der Begründung vorliegender Entscheidungsreife den Schluss des Ermittlungsverfahrens.

Eine Reihe entscheidungswesentlicher Unterlagen, Schriftsätze und Gutachten, die entweder kurz vor oder kurz nach dieser Verfahrensordnung bei der Behörde eingelangt sind, hat die Behörde aber nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies betrifft

- einerseits die Auseinandersetzung mit weiteren Einwendungen durch REVITAL (10.9.2015),
- und andererseits das Ermittlungsverfahren zur Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen gemäß § 3a Abs 4 NSchG in Form von Befund und Gutachten des Naturschutzfachdienstes des Landes Salzburg vom 14.7.2015 zur Abwägung von Eingriff und Ersatzmaßnahmen
- die Stellungnahme von APG (samt Ersatzleistungsprojekten) vom 24.7.2015,
- REVITAL 12.8.2015 zu den Ersatzleistungsprojekten von APG
- REVITAL 9.10.2015 Präzisierung des Grobkonzeptes für eine Ersatzleistung Weitwörther Au Zone B

Insbesondere hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung zur Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen hatte die UVP-Behörde ein umfassendes Ermittlungsverfahren zu führen, um das erforderliche Ausmaß, Inhalt, Eignung, Lage, tatsächliche Möglichkeit von Ersatzmaßnahmen zu eruieren, um den gesetzlichen Vorgaben des § 3a Abs 4 NSchG zu entsprechen, da die Ersatzmaßnahmen ebenfalls durch Bescheid vorzuschreiben sind. Auch wenn ein Projekt im Wege einer Interessensabwägung zu bewilligen ist, so ist diese Bewilligung doch auch rechtlich zwingend an die Vorschreibung von Ersatzleistungen gebunden, andernfalls die gesetzlichen Anforderungen an diese Bewilligung nicht gegeben wären.

Da die Ersatzleistungen gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid vorgeschrieben werden, ist daher weiters durch die Behörde zu prüfen, welche Voraussetzungen diese Ersatzleistungen erfüllen müssen, um die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung ausgleichen zu können. Dieser Ausgleich, der im Salzburger NSchG im Zshg mit einer Interessensabwägung als



„Ersatzleistung“ bezeichnet wird, hat den Eingriff im Verhältnis 1:1 auszugleichen (Loos, Naturschutzrecht in Salzburg zu §3a und §51). Dabei gilt der Grundsatz „Gleiches mit Gleichem“ auszugleichen, also Naturhaushalt mit Naturhaushalt, Landschaftsbild mit Landschaftsbild etc. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage, die möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu schaffen sind und nur bei Unmöglichkeit in Geld zu ersetzen sind. Dagegen sind landschaftliche Eingriffe nie durch Geld ersetzbar (VwGH 2011/10/0024).

Die UVP-Behörde hatte daher ein umfassendes Ermittlungsverfahren zu führen, um die Größe des Eingriffs einerseits und gesetzeskonforme Ersatzleistungen andererseits zu erheben, ohne die eine Bewilligung durch deren zwingende Bindung an den Ausgleich mangelhaft wäre.

Der Beschwerdeführer hat erst durch den bekämpften Bescheid von den oben angeführten Unterlagen Kenntnis erlangt und diese samt den Berechnungsblättern (Eingriff/Ausgleich) während der Beschwerdefrist von der Behörde angefordert, wobei nur eine unvollständige Übermittlung erfolgte, was auch die Behörde im Übermittlungsmail vom 19.01.2016 bewusst so anführte: *„Anbei (fast alle) gewünschten Dokumente.“*

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen hat sich ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung einerseits bzw zur Vorschreibung der angeführten Ersatzleistungen wegen mangelndem Umfang andererseits nicht vorliegen. Darauf wird in den Beschwerdeausführungen noch gesondert Bezug genommen. Die Nichtzurverfügungstellung dieser entscheidungswesentlichen Unterlagen wird aber jedenfalls als Verfahrensmangel gerügt. Aus den Unterlagen ergibt sich nämlich, dass noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fakten vorlagen und neue Beweismittel erhoben wurden, die erst eine Beurteilung der Ersatzmaßnahmen möglich machten. *„Werden jedoch nach diesem Inkrafttreten neue Beweismittel erhoben, muss naturgemäß dazu Parteiengehör gewährt werden.“* (Rundschreiben UVP-G 2000 BMLFUW, S 95, 2015).



## Zu II. 2.9 Salzburger Naturschutzgesetz 1999

Insbesondere zu den Schutzgütern des Salzburger Naturschutzgesetzes als auch zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (z.T. umgesetzt im NSchG, als auch im JagdG, welches im Bescheid im Kapitel 2.9 "Naturschutz" im Unterkapitel 2.9.6 "Artenschutz" mitgeprüft wurde) hat der Beschwerdeführer umfassende und begründete Einwendungen in den nachfolgend angeführten Stellungnahmen erhoben:

- Einwendungen zur UVE vom 15.05.2013
- Einwendungen zum UVG vom 27.02.2014
- Einwendungen 0434 in der mündlichen Verhandlung vom 02.-05.06.2014
- Einwendungen zum UVG vom 24.03.2015

Diese Einwendungen wurden, wie die nachfolgenden Beschwerdeausführungen zeigen, zwar formal, aber in entscheidungswesentlichen Punkten inhaltlich nicht bzw nur unbegründet oder mittels bloßer und nicht überprüfbarer Behauptungen behandelt, was neben der materiellen Unrichtigkeit auch als Verfahrensrüge geltend gemacht wird. Diese Einwendungen werden der Beschwerde daher nochmals angeschlossen und ausdrücklich zum Beschwerdevorbringen erhoben (siehe Beilage) Auf einzelne Kernpunkte dieser materiell unbehandelt gebliebenen Einwendungen wird im Beschwerdevorbringen nochmals eingegangen. Hätte sich die belangte Behörde nämlich mit diesen Einwendungen sachlich auseinandergesetzt, dann hätte sie im Fachbereich Naturschutz-Landschaft-Artenschutz unter anderem jedenfalls feststellen müssen,

- dass im Bereich geschützter Lebensräume (§ 24 NSchG) weitaus mehr auszugleichende Auswirkungen durch das Vorhaben bestehen, die über "nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen" (Versagungsschwelle des § 24 Abs 5 NSchG) hinausgehen
- dass weitaus mehr auszugleichende "erhebliche Beeinträchtigungen" des Vorhabens auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft und deren Wert für die Erholung gegeben sind (Versagungsschwelle des § 25 Abs 3 NSchG)
- dass weitaus mehr auszugleichende Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweils in den bezughabenden Verordnungen genannten Schutzgüter und Schutzzwecke der betroffenen Schutzgebiete (GLT, LSG, NSG, ESG) vorliegen (Versagungsschwelle laut jeweiliger Verordnung)
- dass der Ersatzleistungsbedarf auf Basis der zusätzlich festgestellten entscheidungswesentlichen Auswirkungen also weitaus höher ist als bisher angenommen
- dass aufgrund der mangelhaft durchgeführten Bewertung und Berechnung von Eingriff und Ausgleich auf Basis nicht anerkannter Verfahren auch ein weitaus größerer Umfang an Ersatzleistungen erforderlich gewesen wäre
- und dass hinsichtlich bestimmter geschützter Tier- und insb Vogelarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind und insbesondere hinsichtlich des Auerwildes und anderer Vogelarten die fachlich notwendigen Anforderungen an CEF-Maßnahmen nicht gegeben sind.



Auf Basis dieser Feststellungen hätte die belangte Behörde aber entweder das Vorhaben zu versagen gehabt, oder das Ermittlungsverfahren dahingehend ergänzen müssen, dass die Feststellung der ersatzpflichtigen Eingriffe korrigiert wird, damit diesem Ergebnis entsprechend auch ausreichende Ersatzmaßnahmen vorgeschrieben werden können bzw das Ermittlungsverfahren dahingehend ergänzen müssen, dass ausreichende und allen fachlichen Kriterien entsprechende CEF-Maßnahmen für alle von Verbotstatbeständen bedrohten geschützten Arten vorliegen. Indem die Behörde diese entscheidungswesentlichen Erhebungen, Ergänzungen und Feststellungen aber unterlassen hat, ist der Bescheid rechtswidrig ergangen.

### **Methodenkritik Landschaft**

Der Beschwerdeführer hat von Beginn des Verfahrens an die Methodik zur Bewertung der Landschaft und zur Feststellung des Grades der Landschaftsbeeinträchtigung (§24: mehr als unbedeutend abträglich bei geschützten Lebensräumen; §18 bloße Beeinträchtigung in LSG; §25 erhebliche Beeinträchtigung außerhalb von Schutzgebieten; andere Schutzgebiete je nach VO) scharf kritisiert; siehe dazu

- LUA 15.05.2013 S.25-30;
- LUA 27.04.2014 S.4;
- LUA 02.-05.06.2015 unter Verweis auf das die Einwendungen bestätigende Gutachten von Frau Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.nat.techn. Brandenburg Christiane, Universität für Bodenkultur, Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung (ILEN);
- LUA 24.03.2015 S.1-11)

Der nichtamtliche SV REVITAL hat demgegenüber aber das in der UVE enthaltene und in den Einwendungen kritisierte Bewertungs-System in seinem mangelhaften Wesen beibehalten und noch weiter verändert, ohne jemals inhaltlich auf die Einwendungen zur Methodik explizit eingegangen zu sein.

Festzustellen ist, dass die Landschafts(bild)bewertung (Ist-Zustand und Ermittlung der sog. „Eingriffsintensität“) nicht den Vorgaben des Salzburger Naturschutzgesetzes und der auf dieser Basis ergangenen Judikatur entspricht. Dieses Materiengesetz stellt aber neben anderen Gesetzen die gemäß § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendende Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung des Vorhabens im ggst UVP-Verfahren dar. Zu bewerten ist demnach einerseits das Landschaftsbild, also der optische Eindruck der Landschaft. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter „Landschaftsbild“ das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft zu verstehen, wobei zum Bild der Landschaft auch die Kulturlandschaft gehört. Von einer Störung des Landschaftsbildes wird im Sinne dieser Judikatur dann zu sprechen sein, wenn das von möglichen Blickpunkten sich bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen



bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegeben und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einpasst (vgl. Erkenntnis Z. 99/10/0145-5).

Entgegen der angewandten Methodik zur Ermittlung der "Eingriffsintensität" darf es daher bspw nicht auf allfällige Sichtraumanteile (SRA) des Leitungsneubaus ankommen, weder in der Nah-, der Mittel- oder Fernwirkzone, welche das UVG aber zu Unrecht als "Auffälligkeitsmindernde Parameter" berücksichtigt und damit die "Eingriffsintensität" zu Unrecht herabmindert.

Ebenso zu Unrecht als "auffälligkeitsmindernd" berücksichtigt wurden "positive Auswirkungen durch den Leitungsrückbau" auch in der Fernwirkzone, dies obwohl in der Bescheidbegründung explizit darauf hingewiesen wurde, dass eine Berücksichtigung des Leitungsrückbaus außerhalb der Nah- und Mittelwirkzone gar nicht zulässig sei. Auch wenn diese Feststellung für die Anrechnung im Rahmen des Ersatzleistungsbedarfs getätigt wurde, so kann aus fachlicher Sicht hier wohl kein Unterschied gemacht werden: eingriffsmindernd und damit auch auffälligkeitsmindernd kann nämlich immer nur dann der Leitungsrückbau sein, wenn er zumindest einen Bezug zum Neubau hat, was nur in der Nah- und Mittelwirkzone als gegeben beurteilt wurde.

Dass die Eingriffsintensität zu Unrecht herabgemindert wurde, zeigt sich auch daran, dass bei der Bewertung der Landschaft nach dem Salzburger Naturschutzgesetz auch der Charakter der Landschaft (§24, § 25, jeweilige VO) zu beurteilen ist. Gerade beim Charakter der Landschaft darf der Umstand der Einsehbarkeit aber überhaupt keine Rolle spielen, da es hier nur um die Beurteilung des besonderen Gepräges einer Landschaft geht, die in ihrer Eigenart durch eine bestimmte, gerade für dieses Gebiet typische Zusammensetzung von Landschaftsbestandteilen gekennzeichnet ist (§5 Z 7 NSchG; siehe auch Loos, Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, Hofrat Dr. Erik Loos, Februar 2006, Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzabteilung, ISBN 3-901848-33-9, im Folgenden: Richtlinie Loos).

Andererseits wurden aber auch bestimmte "Auffälligkeitserhöhende Parameter" bei der Beurteilung der Eingriffsintensität im UVG nicht berücksichtigt. REVITAL (10.9.2015) verweist im ErgUVG zwar darauf, dass „*Sicherungsmaßnahmen, Steinschlagschutznetze, Abstandshalter, Vogelschlagsmarkierungen und Luftraummarkierungen*“ im UVG und ErgUVG berücksichtigt worden seien. Dort wurden bspw aber nur Luftraummarkierungen, auffällige Mastgestaltungen, die Mitführung von Leitungssystemen oder Waldschneisen als auffälligkeitserhöhend berücksichtigt (bspw nicht aber im LSG Wiestalstausee!). Andere landschaftlich relevante Eingriffe, bspw bauliche Sicherungsmaßnahmen, Steinsätze, Steinschlagschutznetze oder Vogelschlagmarkierungen, wurden aber nicht als auffälligkeitserhöhend gewertet. Zwar sind tatsächlich im UVG Vogelschlagmarkierungen als auffälligkeitserhöhende Parameter genannt, allerdings in nur 3 Landschaftskammern, während nach den Angaben im UVG und ErgUVG die



gesamte Neubauleitung mit Vogelschlagmarkierungen (zumindest am Erdseil) versehen werden soll, was in die Bewertung aber bisher nicht eingeflossen ist. Die Begründung im ErgUVG, dass die Vogelschlagmarkierungen im *"hohen Ausgangswert der Eingriffsintensität in der Nah- und Mittelwirkzone mitbegründet und daher im UVG vorab berücksichtigt wurde"* ist aber nicht zulässig, weil es eben nicht auf die konkrete Einsehbarkeit (ausschlaggebend für die Höhe der Eingriffsintensität) ankommen darf, sondern nur auf das faktische Vorhandensein.

Es wird nochmals wiederholt und betont, dass die Vogelschlagmarkierungen im UVP-Verfahren zur Salzburgleitung I aufgrund der stärkeren landschaftlichen Betonung der Leitung zu zusätzlichen erheblichen Ersatzleistungen geführt haben, wohingegen im ggst UVP-Verfahren die Markierung der Leitung auf ihrer gesamten Länge im ggst Verfahren nicht berücksichtigt und damit weder als landschaftliche Belastung beurteilt, noch im Rahmen der Punktbewertung berechnet wurde. Nicht berücksichtigt wurden außerdem die 3er-Bündel der Neubauleitung und die dafür erforderlichen Abstandshalter.

Die oben angeführte Begründung von REVITAL im ErgUVG, wonach die Bewertung bestimmter Eingriffe bereits im *"hohen Ausgangswert der Eingriffsintensität in der Nah- und Mittelwirkzone mitbegründet und daher im UVG vorab berücksichtigt wurde"* lässt folgende Fragen zurück: Was wurde sonst noch alles in den angeblich hohen Ausgangswert hineingepackt und warum werden auffälligkeitserhöhende Parameter nicht einheitlich und nachvollziehbar erkennbar dargestellt? Bereits der Ausgangswert der Eingriffsintensität im UVG, welcher durch auffälligkeitserhöhende und auffälligkeitsmindernde Parameter auf- bzw. abgewertet wird, ist damit der Willkür unterworfen: das UVG verwendet dafür ausdrücklich die im UVE-Fachbeitrag angeführte Tabelle 2-5 „Ermittlung der Wirkungsintensität“ (siehe S. 21, UVE-Fachbereich Landschaft). Warum ist völlig schleierhaft und unbegründet. Die Ermittlung des Wertes der *"Eingriffsintensität (Ausgangswert)"* bleibt also völlig unbegründet. Es ist nicht erkennbar wie dieser wesentliche Eingangswert ermittelt und begründet wird.

Eben dieser Wert der *"Eingriffsintensität"* ist aber in der verwendeten Methodik wesentlich zur Ermittlung der *"Erheblichkeit"* bzw. *"Resterheblichkeit"*. (Bereits in den bisherigen Einwendungen wurde dazu begründet nachgewiesen, dass die Übertragung von ermittelten Werten aus einem System in ein anderes mit Verlusten verbunden ist, was dazu führt dass Erheblichkeiten nach unten nivelliert werden, dass die Anzahl von Resterheblichkeiten reduziert wird und niemals die höchste Stufe der Untragbarkeit zur Anwendung gelangen kann.)

Für die Ermittlung der Resterheblichkeit ist zunächst die Einstufung der Sensibilität des Landschaftsraumes/der Landschaftskammer erforderlich. Diese Einstufung erfolgt soweit erkennbar durch Bewertung nach Loos für den gesamten Landschaftsraum bzw die -kammer, ohne Rücksicht darauf in welchem Bereich die Leitung dort verläuft, d.h. auch hier wird bereits ein



Mittelwert angenommen. Wird eine Landschaft in der Stufe 3 nach Loos bewertet, so bedeutet dies folgendes:

Im Unterschied zum Begriff Landschaftsraum in UVE und UVG stellt nach Loos der maßgebliche Landschaftsraum den in der Regel durch geomorphologische Gegebenheiten abgrenzbaren Teil einer Landschaft dar, in dem Auswirkungen eines Eingriffs bzw. Ausgleichs auf die Landschaft möglich sind. Diese kleinere Einheit entspricht daher wohl eher der Landschaftskammer.

Der Bewertung einer Landschaft in Stufe 3 kommt nach Loos hohe Bedeutung im Landschaftsraum zu und beinhaltet *„traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen. Der überwiegende Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen wird in diese Stufe eingeordnet.“* Bei der Ermittlung der Sensibilität werden solche bereits besonderen Landschaften im UVG aber nur mit *„mäßig“* (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) eingestuft, obwohl keine oder kaum erkennbare Vorbelastungen vorliegen. Im Vergleich zur praktizierten Bewertung im Land Salzburg erfolgt eine solche Einstufung daher zu niedrig.

Diese (zu niedrige) *„Sensibilität“* wird nun neben die (zu niedrige) *„Eingriffsintensität“* gestellt und aus einer Verschneidung der beiden die *„Erheblichkeit“* (wieder aus einer Tabelle) ermittelt. Bereits an diesem Schritt zur Ermittlung der Erheblichkeit (Tabelle C-10) sieht man, dass für eine hohe Erheblichkeit in erster Linie die Einstufung der Sensibilität verantwortlich ist, welche nach dem vorliegenden UVG und seinen Bewertungen zufolge aber nur mit Landschaften in der Wertstufe 4 nach Loos erreicht werden kann, die sich wie folgt definieren: *„besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen. Der überwiegende Teil der Naturlandschaften des Landes Salzburg mit Ausnahme höchstwertiger Landschaftsräume wird in diese Stufe eingeordnet. Eine Aufwertung dieser Landschaften durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist in der Regel nicht möglich.“* Diese Landschaften sind bereits äußerst selten.

Verglichen mit der vordefinierten und bewährten naturschutzfachlichen Bewertungspraxis in Naturschutzverfahren nach dem Salzburger Naturschutzgesetz und den eigenen jahrzehntelangen Erfahrungen in der Bewertung von Landschaften im Zshg mit Eingriffen ist dieses Ergebnis aber nicht haltbar: regelmäßig werden - natürlich abhängig von der Schwere des Eingriffs - auch in Landschaften der Stufe 3 nach Loos (hohe Bedeutung) Eingriffe naturschutzfachlich negativ beurteilt und mit Ausgleichsleistungen belastet. Diese Beurteilung ist in diesem Verfahren aber geradezu unmöglich, weshalb eine fachlich unrichtige Beurteilung auf Basis einer nicht anerkannten Methodik vorliegt.



Im folgenden Schritt wird die "Erheblichkeit" mit der "Maßnahmenwirksamkeit" (Vermeidung, Verminderung) verschnitten und die Resterheblichkeit ermittelt, welche nach der verwendeten Methodik die Voraussetzung für den Ersatzleistungsbedarf darstellt: je mehr hohe und sehr hohe Resterheblichkeiten verbleiben, umso mehr Ersatzleistungen sind nötig.

Die Tabelle C-11 zeigt, dass Einstufungen bloß "mittlerer" Erheblichkeiten bei in der Regel nur gering angenommenen Maßnahmenwirkungen auch nur als "mittlere verbleibende Auswirkungen" verbleiben und daher für den Ersatzleistungsbedarf (nur hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen) nicht relevant sind.

Hohe Erheblichkeiten hingegen würden als hohe verbleibende Auswirkungen übrig bleiben und damit für den Ersatzleistungsbedarf relevant sein.

Wie oben zu den einzelnen Bewertungsschritten dargelegt, neigt die Methodik daher dazu das Vorhaben tendenziell unterzubewerten, sodass nur wenig - aus fachlicher Sicht zu wenig - Ersatzleistungsverpflichtungen übrig bleiben, worin ein entscheidungswesentlicher Mangel des Verfahrens gesehen wird.

Zum Erholungswert der Landschaft: Laut UVE wurde der Erholungswert der Landschaft wie folgt definiert: *Bedeutung der freien Landschaft als Grundlage für extensive Formen der Naherholung und des Tourismus. Intensive, einrichtungszentrierte Formen des Tourismus und der Naherholung (Sportzentren, Golfplätze, Freibäder, Wellness-Anlagen, technisch zentrierter Wintersport) fließen nicht in den Erholungswert der Landschaft ein (vgl. § 5 Z.13 SNSchG: Freie Landschaft).*

§1 NSchG spricht in der Zielsetzung des NSchG vom "Erholungswert der Natur". Im NSchG erfolgt die Nennung des Erholungswertes überdies idR im Zshg mit dem Landschaftsbild, dem Charakter der Landschaft und dem Naturhaushalt. Der Wert der Landschaft für die Erholung, nach § 25 ja sogar der Wert des Landschaftsbilds, der Wert des Naturhaushalts, und der Wert des Charakters der Landschaft für den Erholungswert legen geradezu nahe, dass es um die passive Wirkung der Natur auf den Menschen und der damit erlebbaren Erholung geht und nicht um Angebote zur "aktiven" Erholung, worunter idR Sportarten oder gezielt geschaffene Einrichtungen zur Freizeitgestaltung des Menschen verstanden werden.

Auch die mitbeteiligte Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 16.04.2014 zum Erholungswert einerseits auf die nach der Judikatur erforderliche nachvollziehbare Erhebung des Erholungswertes der betroffenen Landschaft hin (VwGH 2001/10/0192 vom 25.02.2003) sowie auch auf das den höheren Beweiswert darstellende Gutachten des ehem. Umweltmediziners des Landes Salzburg Dr. Christoph König. Demnach komme es eben nicht auf Infrastrukturen, sondern vielmehr iSd landschaftsästhetischen Wirkungskomplexes auf das Erlebnis von Natur und Landschaft beim bloßen Aufenthalt im Freien an und nicht auf Gesundheitssport oder sonstige idR touristische Angebote.



In Tabelle C-4 des UVG werden aber die Kriterien für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft wie folgt festgelegt:

- nach der Naturnähe
- nach der Anzahl von Erholungseinrichtungen bzw. Ziele der gängigen Ausflugs- und Alpinliteratur
- nach der Bedeutung für die Naherholung der örtlichen Bevölkerung

Betrachtet man letztendlich im UVG die Begründungen für die Einstufung des Wertes für die Erholung bei den einzelnen Landschaftskammern und -räumen, dann fällt auf, dass selbst bei Ausstattung mit Wander- oder Fahrradwegen nur geringe bis mäßige Einstufungen erfolgen. *"Aufgrund der geringen Anzahl an Einrichtung der Erholungsnutzung ist der Erholungswert der Landschaftskammer von mäßiger Bedeutung"* lautet mehrmals die Begründung für eine niedrige Bewertung. Sobald aber eine Bedeutung für den Tourismus durch eine Mehrzahl an Einrichtungen angenommen wird, werden hohe Bewertungen abgegeben - dies entgegen den eingangs angeführten Vorgaben diese nicht zu berücksichtigen. Wie die Bedeutung für die Naherholung bewertet wird, ist nicht nachvollziehbar.

Insgesamt verbleibt daher auch der Erholungswert der Landschaft unterbewertet, woraus sich weniger Resterheblichkeiten als erforderlich ergeben, welche in der Folge auch nicht ausgeglichen werden.

Insgesamt betrachtet erweist sich daher, dass die angewandte Methodik keinen Ersatz bietet für ein verbal argumentatives Landschaftsgutachten nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. Davon abgesehen stellte es auch nicht einen größeren Aufwand dar, die einzelnen Eingriffe verbal zu argumentieren, als mittels komplizierter Methodiken eine Scheingenaugigkeit zu emulieren, die der realen Betrachtungsweise nicht gerecht werden kann.

Letztendlich ist nämlich das Vorhaben auf die Frage zu reduzieren, welche Eingriffe in die Landschaft tatsächlich stattfinden? Genauso wie im Rahmen des Naturhaushaltes jeder Maststandort separat betrachtet wurde, hätte dies auch für das Thema Landschaft erfolgen können: denn tatsächlich geht es um die Errichtung einer abgegrenzten Anzahl an weitgehend gleichförmigen Bauwerken. Diese Bauwerke werden - gemäß dem Motto der Trasse "Mensch vor Natur" - überwiegend in siedlungsfernen und naturnahen Bereichen errichtet. Eben diese abgegrenzte Anzahl an Bauwerken wirkt jeweils auf das lokale Landschaftsbild und verändert insbesondere den Charakter der Landschaft und dessen Erholungswert. Diese Bauwerke und die zwischen diesen Bauwerken gespannten Stromseile und Waldschneisen bzw die auf Dauer als künstlich erhaltene Jungbestände veränderten Wälder sind zu beurteilen. Dabei handelt es sich in der Regel um kirchturmgroße, rein technische Stahl-Bauten mit breiten Auslegern zur Haltung der Seile, die sich weder architektonisch, von ihrem Erscheinungsbild oder sonst wie in die Natur- und



Kulturlandschaften einfügen lassen und dort - im Bereich ihrer Standorte - idR auch keine Entsprechung finden.

Würde ein einzelner Grundbesitzer auf seiner Grundparzelle ein solches Bauwerk (außerhalb eines Schutzgebietes) errichten wollen und der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 25 NSchG unterliegen, dann würde dieses Bauwerk im weitaus überwiegenden Bereich der Trasse naturschutzfachlich als ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild und den Charakter der Landschaft, mitunter auch des Erholungswertes der Landschaft, bewertet werden.

Das beste Beispiel der letzten Jahre für eine solche erhebliche Bewertung eines vergleichbaren Bauwerks im Land Salzburg stellte der beabsichtigte Bau einer Windkraftanlage am Lehmberg im Flachgau dar. Dieses Vorhaben wurde verbal-argumentativ vom naturschutzfachlichen ASV DI Wessely begutachtet und unter Zugrundelegung einer Sichtbarkeitsanalyse in konzentrischen Kreisen um das Vorhaben herum bis in die Mittelwirkzone als erheblicher Eingriff in die Landschaft beurteilt, wobei die betroffenen Landschaften in der Wertstufe 3 eingestuft wurden (Beweis: Gutachten „Windkraftanlagen am Lehmberg – Gemeinde Thalgau, 1.2.2007, Zahl 21302-751/14-2007).

Auch aus dem im ggst UVP-Verfahren eingeholten Gutachten des ASV DI Wessely (14.07.2015) ergibt sich, dass in bestimmten Fällen weder das Ausmaß der Eingriffe noch der Ausgleichsmaßnahmen berechnet werden können, sondern zwingend einer verbal-argumentativen Beurteilung bedürfen. Gerade die in UVE und UVG angewandte Methodik gleicht im Wesentlichen aber einem Berechnungsvorgang, der zwar - folgt man der inneren Systematik der Methodik bloß fachlich unkritisch und nur mit mathematischem Verständnis - Schritt für Schritt nachvollzogen werden kann, im Ergebnis aber eine Scheingenauigkeit darstellt und ein falsches Ergebnis liefert. Hier reduziert sich der ausgleichspflichtige Anteil der Trasse nämlich auf nur wenige Landschaftskammern, innerhalb derer es im Rahmen der dann doch durchgeführten und dem Bescheid zugrunde gelegten Berechnung des Eingriffs wiederum auf die von der Berechnungsformel verlangte Größe des Eingriffs (Fläche) ankommt, wieviel ausgeglichen werden muss. Dass sich Landschaftseingriffe wie der Gegenständliche aber nicht berechnen lassen, ergibt sich bereits aus der Denklogik, aus dem Leitfaden nach Loos und dem angeführten Beispiel der WKA Lehmberg sowie aus dem Gutachten des ASV DI Wessely (14.07.2015). Näheres dazu im Folgenden.

### **Methodenkritik Berechnung**

Bereits der Ansatz zur Berechnung der Fläche, die im letztendlich gewählten Berechnungssystem einzugeben ist, um einen Wert zu erhalten, der die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt, zeigt auf, dass eine Berechnung in Wahrheit eigentlich kaum möglich ist. ASV DI Wessely (14.07.2015) verneint die Möglichkeit der Berechnung sogar selbst und führt eine verbal-argumentative Bewertung von Eingriff und Ausgleich durch, wobei er sich bei der Eingriffsbewertung auf die im UVG ermittelten Werte stützt, selbst aber keine Revision dieser Ergebnisse und deren Richtigkeit und Plausibilität vornimmt. Letztendlich hat die Behörde dieses Gutachten für ihre Entscheidung



aber aus zunächst unerfindlichen Gründen wieder verworfen (dazu später) und ist doch wieder der Berechnung durch REVITAL gefolgt.

Eben dieser Ansatz des Versuchs einer Berechnung der Fläche des Eingriffs in der UVE (LBP S103) stellt auf drei Dinge ab: die Masten, die Schneise im Wald und die Überspannung.

Der Mast wird als flächiges Rechteck in Höhe und Breite gemessen, was angesichts der Wuchtigkeit des Bauwerks auch gerechtfertigt ist.

Die Schneisen der Trasse werden nur zu 50% gerechnet: dies obwohl diese Flächen auf Dauer des Bestands der Leitung nicht wie Wald bewirtschaftet werden dürfen, sondern auf Dauer geschnitten werden müssen und die Gehölze eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen, weshalb sich hier niemals ein Waldes entwickeln können wird.

Für die überspannte Fläche wird ein Wert von 0,30 angenommen, es wird aber nicht erklärt wovon dieser Wert eigentlich genommen wird. Wird eine Leitung in der Normale zu ihrem Verlauf, also nicht in Längsrichtung, sondern seitlich betrachtet, so hängen die Leitungen idR wie ein Vorhang vor der dahinter liegenden Landschaft. Die menschliche Optik blendet diesen Vorhang aber nicht aus, sondern fokussiert auf ihn und nimmt ihn im Vordergrund liegend stärker wahr als die dahinter liegende Landschaft. Insofern durchschneidet ein flächig wahrgenommenes Vorhangband die bestehende Landschaft und beeinträchtigt deren Wahrnehmung (erheblich). Auch wenn dieser Vorhang zwischen den Seilen durchsichtig ist, hängt er optisch doch wie ein Schleier in der Landschaft. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese Fläche nicht zur Gänze als Beeinträchtigung gerechnet wird. Eine nachvollziehbare Begründung dafür auf Basis der menschlichen Wahrnehmung fehlt (vgl im Gegensatz dazu den mehrfach zitierten *Nohl*, der auf die optische Wahrnehmung und die fehlende Akzeptanz auch nach Jahren, sohin das Fehlen eines Gewöhnungseffekts, verweist).

Gerade aus der Anlage E-4 zum ErgUVG ergibt sich im Punkt P "Anlage zum Ersatzleistungsbedarf" an einzelnen Beispielen, dass die Einschätzungen insb nach § 25 NSchG fachlich völlig falsch erfolgten, da bereits aus dem dort vorliegenden Bildmaterial mit freiem Auge erkennbar ist, dass zum Teil stark charakterisierte Landschaften mit reichhaltigen Landschaftselementen zerschnitten werden und sowohl das Landschaftsbild als auch der Charakter der Landschaft durch den Leitungsneubau erheblich beeinträchtigt werden. Das UVG sieht aber eben dort keinen Ersatzleistungsbedarf und begründet auch in E-4 nicht verbal, warum ein solcher dort nicht vorhanden sein soll.

Für die Berechnung des Umfangs der Ersatzleistungen sind nach dem gewählten Rechenmodell in erster Linie zwei Faktoren maßgeblich: die Wertstufe des Landschaftsraums (siehe bereits oben in der Methodenkritik Landschaft) und die Eingriffsfläche (wie eben kritisiert).

Daneben spielen noch der Wirkungsfaktor Landschaft und der Zuschlagsfaktor Erholungswert eine nachgeordnete Rolle.



Werden diese Werte daher, aufgrund der verwendeten Methodik geringer als erforderlich angesetzt, so errechnet sich im Ergebnis daraus eine zu geringe Gesamt-Wertpunktzahl, welche durch Ausgleichsprojekte abzudecken ist. Eben dies ist ggst aus naturschutzfachlicher Sicht der vorliegenden Bewertungsergebnisse der Fall.

Die tatsächliche Berechnung aber, also die Information welche Werte in das zugrunde liegende Berechnungsschema letztendlich eingegeben wurden, ist nicht bekannt. Im Verfahren wurden im UVG nämlich dazu jeweils nur zusammengefasste Gesamtpunktwerte präsentiert. Die jeweils konkret durchgeführten Berechnungen bzw die Berechnungsblätter waren aber nie Bestandteil öffentlich aufgelegter Unterlagen und wurden auch auf Nachfrage wie zuletzt während der Beschwerdefrist nicht übermittelt. Es kann daher auch nicht nachvollzogen werden, wie die angegebenen entscheidungswesentlichen Eingriffs- und Ausgleichspunkte konkret ermittelt wurden und ob diese Ermittlung zumindest mit den im UVG vorgefundenen (fachlich kritisierten) Bewertungen übereinstimmt. Die im Verfahren ermittelten Punktwerte sind daher weder schlüssig noch nachvollziehbar noch überprüfbar zustande gekommen, obwohl diesen eine entscheidungswesentliche Wirkung zukommt, weshalb weder die Anforderungen an die materielle Wahrheit noch an die Verfahrensvorschriften erfüllt sind.

#### **Zu II. 2.9.5. Vorschreibung von Ersatzleistungen**

Da dieses Kapitel eng mit den obigen Ausführungen zur Methodenkritik und der naturschutzfachlich erforderlichen Beurteilung in Verbindung steht, werden die Beschwerdeausführungen dazu vorgezogen.

Im Zusammenhang mit der Eingriffsbewertung der 380kV Leitung wurde bereits auf das von der Behörde eingeholte Gutachten des naturschutzfachlichen ASV DI Wessely vom 14.07.2015 verwiesen. Darin hält dieser im Punkt 3.1.1. zur Methodik fest, dass eine punktemäßige Bewertung nach der Richtlinie *Loos* grundsätzlich nur dann fachlich zulässig ist, wenn einerseits eine konkrete Wirkfläche für die zu beurteilende Maßnahme gegeben ist und andererseits die Wirkung einer konkreten Maßnahme in den festgelegten Bewertungsstufen abbildbar ist.

Bereits zur Eingriffsbewertung wurde oben ausgeführt, dass gerade hinsichtlich der Wirkfläche die Ermittlung konkreter Flächen strittig ist.

DI Wessely führt zu den Ersatzleistungen ebenso aus, dass gerade bei großflächigen Maßnahmen (wie etwa der Umstellung der Jagd) *"auf Grund der Wirksamkeit dieser Maßnahme auf einer sehr großen Fläche jede kleine Änderung der Einstufung zu sehr großen Punktedifferenzen führt, was eine solche Punktbewertung fachlich angreifbar macht."*

Eben aus diesem Grund wurde ja auch bei der Eingriffswirkung der 380kV Leitung bereits methodisch versucht, den Flächenwert möglichst klein zu halten.



Der naturschutzfachliche ASV DI Wessely lehnt für die Ersatzmaßnahmen aber eben genau dies fachlich begründet ab und greift für die Abwägung von Eingriff und Ersatzmaßnahmen auf eine verbal argumentative Bewertung zurück.

Im Rahmen dieser Bewertung gelangt er zu dem Ergebnis, dass mit den Ersatzmaßnahmen

- Salzachauen Weitwörther Au Zone A + B
- Auenwerkstatt
- Ursprunger Moor

unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen *“insgesamt eine Kompensation gerade noch erreicht werden”* kann.

Dieses Gutachten wurde in der Folge seitens der Behörde aber wieder verworfen und nicht der Entscheidung zugrunde gelegt. Es stellte sich nämlich erst nachfolgend heraus, dass Zone A aufgrund bereits bestehender Verpflichtungen zur Umsetzung der Maßnahmen (bestehendes Life-Projekt) nicht vorgeschrieben werden darf. Ebenso stellte sich heraus, dass für das Projekt Ursprunger Moor nur ein Teil der Grundeigentümergebilligungen und damit eine fehlenden Umsetzbarkeit vorliegt, weshalb auch diese Maßnahmen wieder zum Teil ausgeschieden wurde.

An Ersatzmaßnahmen verblieben daher

- Salzachau Weitwörther Au Zone B
- Auenwerkstatt
- Teilflächen Ursprunger Moor

Weshalb nach diesen neuen Ergebnissen nicht erneut der ASV DI Wessely um Ergänzung seines Gutachtens ersucht wurde, bleibt zunächst schleierhaft. Führt man sich aber vor Augen, dass die bisherige Beurteilung aller Ersatzmaßnahmen aus Sicht des ASV *“gerade noch”* ausreichen für eine Kompensation, so war nach Verminderung der Ersatzmaßnahmen wegen Undurchführbarkeit damit zu rechnen, dass keine ausreichende Kompensation mehr vorlag. Da laut DI Wessely die Unterkompensation beim Schutzgut Landschaft sowie beim Schutzgut Erholungswert nur durch eine Überkompensation des Schutzgutes Naturhaushalt erreicht werden konnte und die letztendlich weggefallenen Maßnahmen fast ausschließlich auf den Naturhaushalt gewirkt hätten, klafft eine große Lücke.

Zwar wurde versucht diese Lücke durch die von APG angebotenen Waldmaßnahmen zu schließen, doch wurden dafür wiederum viel zu hohe Werte angenommen.

Im Folgenden sei daher auf die Eignung und Bewertung der einzelnen verbliebenen Ersatzmaßnahmen eingegangen:



- Salzachau Weitwörther Au - Zone B

Die laut REVITAL (09.10.2015) präzisierten Maßnahmen wurden zur Gänze im Rahmen der Ersatzleistungsbewertung berücksichtigt. Gegen die Ersatzmaßnahme Zone B ist aber einzuwenden, dass es sich dabei um ein als Europaschutzgebiet nominiertes und auszuweisendes Gebiet handelt, woraus sich entsprechende rechtsverbindliche europarechtliche Verpflichtungen gegenüber der Republik Österreich zur Setzung „*nötiger Erhaltungsmaßnahmen*“ im Sinne der Zielbestimmungen der Richtlinie und des Gebietes ergeben.

Ein Managementplan ist nach Artikel 6 Abs 1 FFH-Richtlinie daher insofern verpflichtend aufzustellen, als die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die „*nötigen*“ Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben. Diese werden ggst aber gerade in den Maßnahmen des Grobkonzeptes „Weitwörther Au“ festgelegt. Dabei handelt es sich aber um verpflichtende Maßnahmen, welche ohnedies für die Erhaltung der Schutzziele durchgeführt werden müssen.

Die Kommission sieht die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten darin, jene Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, die zur Erreichung des in Art 2 Abs 1 FFH-Richtlinie genannten Zieles erforderlich sind. Es besteht somit eine Verpflichtung, Ergebnisse vorzuweisen. Ferner zielen gemäß Art 2 Abs 2 leg cit die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Diese Optimierungsmaßnahmen sind insofern auch für Gebiete verpflichtend, deren aktueller Zustand zwar nicht optimal ist, die aber über ein entsprechend günstiges Entwicklungspotential verfügen und somit einen wichtigen Beitrag für die Wirksamkeit und Kohärenz von N2000 leisten. (Erich Pürgy, Natura 2000, Springer Verlag, Wien 2005, S 142 ff). Die im Grobkonzept also über die Erhaltungsmaßnahmen bestehender Lebensräume hinausgehenden Maßnahmen fallen daher ebenfalls in die Verpflichtung das günstige Entwicklungspotential nutzen zu müssen, um die Wirksamkeit und Kohärenz von N2000 gewährleisten zu können.

Das Bundesland Salzburg hat sich generell dazu entschieden, diese nötigen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Managementplänen und nur in Übereinstimmung mit den Grundeigentümern umzusetzen. Die vorliegenden, als Ersatzmaßnahmen titulierten Maßnahmen entsprechen inhaltlich diesen rechtsverbindlichen Verpflichtungen und wären daher - ebenso wie die Zone A - als Ersatzmaßnahme auszuschneiden gewesen.

- Auenwerkstatt und Wegesystem

Wie REVITAL (09.10.2015) zu entnehmen ist, muss die Auenwerkstatt insgesamt als Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft, als Verringerung der Naturnähe (die ja für den Erholungswert bedeutsam sein soll) gewertet werden. Eine positive Bewertung ist aus fachlicher Sicht nicht möglich und auch nicht vertretbar. Dies auch insofern nicht, als sich dieses Auenzentrum innerhalb des auszuweisenden Europaschutzgebietes „Salzachauen“ befindet und dort im Sinne der Ziele der Richtlinien einen Fremdkörper darstellt.



REVITAL bewertet in der Folge aber (wohl in Anlehnung an ASV DI Wessely 14.07.2015) diese Maßnahme gemeinsam mit einem erst zu schaffenden Wegesystem (=Eingriff) als Besucherlenkungs- und Umweltbildungsmaßnahme und damit letztendlich als Verbesserung des Erholungswertes, obwohl DI Wessely feststellt: *"Erholungsinfrastruktur liegt bereits jetzt in hoher Dichte vor und ist für die Naherholung der Bevölkerung im Großraum Salzburg Nord von hoher Bedeutung."*

Abgesehen davon, dass die Anrechnung von Infrastrukturen und Einrichtungen diametral der im UVG verwendete Methodik und den Kommentaren und Richtlinien zum Salzburger Naturschutzgesetz widerspricht,

- kann eine solche Maßnahme, die bloß Bildungs- und Verwaltungsziele für das Gebiet verfolgt per se nicht den Kriterien des Erholungswertes nach dem NSchG (Passives Erleben der Natur) entsprechen
- und den Erholungswert - wenn man schon vorhandene Infrastrukturen berücksichtigt - auch nicht erhöhen.
- Es stellt sich vielmehr die Frage nach der Störung der Umsetzung der Ziele der Richtlinien sowie nach der Störung geschützter Arten im Sinne artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände: denn die Begehung des Schutzgebietes bzw die kumulierte Anwesenheit von Menschen in kritischen Zeiten (Brut-, Aufzuchszeit etc) wird wohl eher negative Auswirkungen entfalten.

Es wird nicht abgesprochen, dass die Vermittlung von Natur und ihrem Schutzerfordernis eines der wichtigsten Ziele der Umweltbildung darstellt, sie ist aber auch immer gleichzeitig eine Gratwanderung entlang des fachlich erforderlichen Schutzbedürfnisses. Es ist daher vielmehr davon auszugehen, dass bestimmte Wege und Bereiche zu bestimmten Zeiten gar nicht betreten werden dürfen, was aber wiederum die Wahrnehmung der Natur durch den Menschen behindert. Insgesamt gesehen ist die als Ersatzmaßnahme gewertete Auenwerkstatt samt Besucherlenkung aufgrund des gleichzeitig damit verbundenen Eingriffs wohl am ehesten als neutral zu bewerten, denn als Verbesserung für den Erholungswert der Landschaft, der von den Schutzzielen des Europaschutzgebietes eben gerade nicht umfasst ist und sogar als kontraproduktiv einzuschätzen ist - handelt es sich doch um die höchste Schutzkategorie zugunsten der Natur und eben nicht zugunsten des Menschen, der insbesondere in solchen Gebieten seine Grenzen und die der Natur zu respektieren hat.

- Waldmaßnahmen Taugl-Au und Tauglboden

Ergänzend zum verbliebenen Teilprojekt Ursprunger Moor musste die Behörde weitere Ersatzmaßnahmen vorschreiben, um den berechneten Eingriff der 380kV-Leitung kompensieren zu können. Dabei griff sie auf Projekte zurück, welche die APG mit Schriftsatz vom 24.07.2015 der Behörde mitteilte.



Dazu merkt REVITAL im Schreiben vom 12.08.2015 an, dass eine Reihe von Maßnahmen entweder faktisch nicht umsetzbar sei oder punktemäßig nicht angerechnet werden könne. Zieht man die in diesem Schreiben angeführten Punkte von der Berechnung laut Projekt ab und berücksichtigt, dass gewisse Maßnahmen gar nicht umgesetzt werden können, so müsste sich jedenfalls ein niedrigerer Punktwert ergeben, als er in REVITAL 09.10.2015 auf Seite 37 letztendlich angeführt ist.

Daneben ist aber weiters zu kritisieren, dass eine wesentliche Vorgabe der Richtlinie Loos (S.20) bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurde: Demnach berechnet sich die Wirkungsdauer der Ausgleichsmaßnahme vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme bis zur Beendigung der mit Bescheid auferlegten Verpflichtung also auf Bestand der Anlage, ca 100 Jahre. Dies impliziert aber gleichzeitig, dass die Ausgleichsmaßnahme mit ihrer Fertigstellung auch die entsprechenden und eben punktemäßig bewerteten Wirkungen aufweisen muss.

Betrachtet man nun die großen Flächenmaßnahmen, die aufgrund des hohen Flächenwerts im Zuge der Berechnung bereits bei kleinen angenommenen Verbesserungen die meisten Punkte abwerfen, dann handelt es sich dabei hauptsächlich um Waldumwandlungsmaßnahmen: d.h. es werden die Wälder im Zuge der laufenden Bewirtschaftung Zug um Zug mit zusätzlichen Baumarten angereichert. Diese Maßnahme ist aber keine, die von heute auf morgen oder in kurzen Zeiträumen durchgeführt werden kann, denn ansonsten wäre hierfür ein Kahlschlag erforderlich und eine sofortige Wiederaufforstung mit allen daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Solche Maßnahmen können auch forstrechtlich immer nur im Wege der Hiebsreife einzelner Bäume und der damit einhergehenden Neupflanzung anderer Baumarten erfolgen, die zuerst die verschiedenen Waldstadien durchlaufen müssen (Bsp Fichte: Jungwuchs bis 10J., Dichtung bis 20J., Stangenholz bis 50J., Baumholz bis 120J., Altholz=hiebsreif 80-120J.), um dann nach Jahrzehnten dem Wald ein anderes, erst dann erkennbares Gepräge zu verleihen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass diese Ausgleichsmaßnahme aber nie vollständig wirkt und auch nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt zu wirken beginnt, sondern um Jahrzehnte verzögert, indem sich der Waldbestand erst sukzessive verändert.

Weiters heißt es in der Richtlinie Loos: *“In der Regel ist davon auszugehen, dass die Ausgleichsmaßnahme etwa zeitgleich oder längstens binnen eines Jahres nach dem Beginn des Eingriffs verwirklicht wird. Wird dieser Zeitrahmen überschritten, ist ein zusätzlicher Korrekturfaktor anzuwenden, der diese zeitliche Verzögerung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt, wobei davon ausgegangen wird, dass bei einer Verzögerung von mehr als 5 Jahren die Maßnahme für einen Ausgleich nicht geeignet ist.”*

Die vorgelegten Projekte sehen in den Berechnungsbögen jeweils einen Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung von 1,0 vor, was bedeutet, dass der Ausgleich zeitgleich oder bis 1 Jahr nach dem Eingriff umgesetzt wird. Dass dies für die Waldmaßnahmen aber nicht möglich ist wurde soeben oben dargestellt. Die punktemäßig lukrativen Flächen können niemals innerhalb dieses Zeitraums von 5 Jahren (außer durch Kahlschlag) wirksam verwirklicht werden. Dies gilt



sowohl für die Bewertung der Landschaft, als auch für die prognostizierten Auswirkungen auf den Naturhaushalt, welche mit den angeführten Maßnahmen ebenso nicht in kurzen Zeiträumen (5 Jahre) verwirklicht werden können.

Die in der Bewilligung als Ersatz vorgeschriebenen Maßnahmen sind daher als Ersatzmaßnahmen iSd § 3a Abs 4 NSchG nicht tauglich.

- Anrechnung von CEF-Maßnahmen und Altholzinseln

Das soeben zu den Waldmaßnahmen Ausgeführte gilt gleichermaßen auch für die Bewertung der CEF-Maßnahmen für das Auerwild, deren rund 600 ha durch den hohen Flächenanteil ein großes Punktepotential bergen würden, wenn man sie denn nutzen dürfte.

Wie die obigen Ausführungen aber zeigen, kann gerade eine um Jahrzehnte verzögerte landschaftliche Wirksamkeit der Maßnahmen im Vergleich zum sofortigen Eintritt der negativen Auswirkungen der 380kV-Leitung gerade nicht angerechnet werden (siehe Richtlinie *Loos*). Die vorgesehenen Maßnahmen nach Kollar (26.05.2014) sehen dafür eine Förderung von Lärche und Tanne in der Jungwuchs- und Dickungsphase vor (rd 20J.), eine Durchforstung in der Stangenholzphase (bis 50J.), Maßnahmen zur Förderung des Lichteinfalls und gezieltes Belassen von Schlafbäumen in der Baumphase, Belassen von Altholzbeständen (80-???J.). Zur Klarstellung: diese Abläufe und Maßnahmen behindern aber jedenfalls die weitere forstliche Bewirtschaftung nicht, diese findet trotzdem statt, d.h. es wird kein Naturwald geschaffen. Auch wenn - je nach aktuell vorgefundener Waldphase - diese Maßnahmen parallel ablaufen sollen, so bedeutet dies für die aktuell in der Jungwuchsphase befindlichen Wälder, dass sie am Ende der Bestandsdauer der 380 kV-Leitung gerade einmal das Altholzstadium erreichen. Nicht nur für die vorgesehenen Altholzinseln gilt daher, dass diesen in keiner Phase eine landschaftliche Wirkung zukommen kann. Waldmaßnahmen generell kann keine für den Normalbürger entscheidende landschaftliche Wirkung zugebilligt werden, weil sie schlichtweg nicht als solche erkannt wird.

Laut ErgUVG (E-184) wurden dafür aber zu Unrecht rund 2 Mio Landschaftspunkte in Ansatz gebracht. Auch hier ist als Verfahrensrüge anzuführen, dass im Verfahren keine Berechnungen vorgelegt wurden.

Greift man auf die Berechnungen in der UVE zurück (LBP Jänner 2013) so fällt dabei insb auf:

- RV Osterhorngruppe:
  - Naturhaushalt Aufwertung von 2,0 auf 2,4 - im Bewertungsschema nach *Loos* gibt es nur 2,3
  - Der Korrekturfaktor Ausgleichsumsetzung wurde weder beim Naturhaushalt noch bei der Landschaft angeführt und wäre beim Naturhaushalt mit 0,8 anzusetzen und das Ergebnis jeweils abzuwerten gewesen, weil die Maßnahmen auch laut wildökologischem ASV und lt Bescheid (S392) aus fachlicher Sicht erst nach 3-5 Jahren greifen können, dann aber müssen, ansonsten keine CEF-Maßnahmen vorliegen würden. Bei der Landschaft hätte mangels zu langer Dauer der



Maßnahmenwirksamkeit keine Bewertung erfolgen dürfen (siehe obige Ausführungen)

- Die Wertstufe Landschaft wurde mit 3,7 und damit in der Stufe 4 nach Loos höher bewertet, als im Rahmen der Beurteilung des Eingriffs (Ermittlung von Resterheblichkeiten), was wiederum die Methodenkritik und die bemängelte Unterschätzung bei der Eingriffsbeurteilung bestätigt.
- Entsprechend der obigen Ausführungen wäre der Wirkungsfaktor Landschaft mit "0" zu bewerten gewesen.
- Auch ein Zuschlag für den Erholungswert ist nicht gerechtfertigt: so soll laut der oben zitierten Maßnahmen von Kollar doch insbesondere auch eine Beruhigung der Zonen durch Sperrung von Wegen und Infrastrukturen erfolgen.

Dieselbe pauschale Berechnung ist auch für die Bereiche RV Pongau und RV Pinzgau durchgeführt worden und gleich zu kritisieren.

Mangels anderer Hinweise im UVG aufgrund des expliziten Verweises von REVITAL auf die Berechnung der CEF-Maßnahmen in der UVE ist davon auszugehen, dass REVITAL sich desselben (gegenüber der Richtlinie Loos zugunsten des erzielten Ergebnisses abgeänderten) Berechnungsformulars bedient hat und die gleichen fehlerhaften Berechnungen zur Ermittlung der anrechenbaren Wertpunkte für die CEF-Maßnahmen durchgeführt hat.

Insgesamt kann den CEF-Maßnahmen für Auerhühner daher nur eine Wirksamkeit hinsichtlich dieser einzelnen Zielart zugesprochen werden, wobei dazu im Fachbereich Artenschutz noch ergänzend die schon bisher eingewendete und nachgewiesen zu geringe flächenmäßige Größe der Maßnahmen eingewendet wird. Ebenso wird zur Wirksamkeit für den Naturhaushalt im Rahmen der Berechnung noch eingewendet, dass eine Maßnahmenwirksamkeit auch nicht hinsichtlich aller Maßnahmen nach Koller (26.05.2014) innerhalb von 5 Jahren erreicht werden kann. Denn die Ausbildung der für die Auerhühner wichtigen Krautschicht (insb Heidelbeere als Nahrungsangebot) kann nach Durchführung von Auflichtungsmaßnahmen erst nach 7 Jahren im fachlich erforderlichen und ausreichenden Ausmaß als wirksam erachtet werden (dies wurde erst jüngst über Monitoringergebnisse aus dem UVP-Verfahren Diabas Saalfelden nachgewiesen). Gerade der Faktor der Maßnahmenwirksamkeit wurde in der Berechnung laut UVE aber zur Gänze (entgegen dem Berechnungsformular nach Loos) weggelassen. Daraus ergibt sich, dass die Maßnahmenwirksamkeit erst weit nach der Dauer von 5 Jahren eintritt, was nach der Richtlinie Loos, Seite 20, als nicht geeignete Ausgleichsmaßnahme zu werten gewesen wäre. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch beim Naturhaushalt nicht alle ermittelten Wertpunkte angerechnet werden dürfen.

Die behauptete Wirksamkeit auch für "*alle anderen Arten*" (verschiedenste Vogel- und Fledermausarten mit unterschiedlichsten Lebensraumansprüchen - jede Art für sich ist ein aufgrund der jeweiligen artspezifischen biologischen Voraussetzungen gesondert zu betrachten



und kann nicht unter einem Oberbegriff "Vögel" oder "Fledermäuse" pauschal abgehandelt werden) wird zum Fachbereich Artenschutz gesondert angewendet.

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass weder eine ausreichende Eingriffsbewertung für das Vorhaben der Salzburger Leitung und damit auch keine Entscheidungsreife vorliegt, noch ausreichende Ersatzmaßnahmen vorliegen, um die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Salzburger Naturschutzgesetzes, die von dem Vorhaben aufgrund der gewählten Trasse "Mensch vor Natur" massiv betroffen sind, ausgleichen zu können.

## **Zu II. 2.9.1. Flächenbezogener Naturschutz (Schutzgebiete)**

### Eingriffe in Schutzgebiete

Im Zusammenhang mit der Beurteilung von Schutzgebieten wird auf die bisherigen Einwendungen verwiesen und noch einmal beispielhaft folgendes herausgearbeitet:

Beim LSG Wiestal-Stausee stellen die UV-Gutachter zwar "erhebliche" Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Erholungswert der Landschaft und Schutzzweck des Schutzgebietes fest - die Schwelle der Versagung liegt nach § 18 NSchG bei der bloßen Beeinträchtigung - und damit die Versagung des Vorhabens fest, es sei denn es käme eine Bewilligung nach §3a NSchG unter Nachweis öffentlicher Interessen in Frage. Dann wäre dieser Eingriff durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Tatsächlich werden nach der angewandten Methodik im Verfahren aber nur jene Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen, für welche hohe oder sehr hohe Resterheblichkeiten festgestellt wurden. Dies ergibt sich eindeutig aus dem UVG auf Seite 865.

Gerade für dieses lt UVG erheblich beeinträchtigte LSG werden aber weder in der konkreten Beurteilung des Landschaftsraum 937.141 Gurlspitz-Schwarzenberg-Rücken (nur mittlere Resterheblichkeit) noch in den benachbarten Landschaftsräumen, in denen Bezug genommen wird auf die Überspannung des Wiestalstausees, hohe oder sehr hohe Resterheblichkeiten festgestellt. Nur in den angrenzenden Landschaftsräumen, die Bezug auf den Wiestalstausee nehmen, werden beispielsweise Flugwarnkugeln im Bereich der Seeüberspannung als auffälligkeitserhöhende Parameter genannt. ("*Die Luftraummarkierungen über den Wiestalstausee sind von einer geringen Bedeutung für den Landschaftsraum.*" oder "*Luftraummarkierungen: Wesentlich für die Mittelwirkzone sind die Flugwarnkugeln beim Spannungsfeld über den Wiestalstausee (2 orange FWK).*") Diese Flugwarnkugeln werden aber nicht im Landschaftsraum 937.141 erwähnt, welcher das LSG beurteilen soll.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass zwar eine Bewilligung nur über Nachweis öffentlicher Interessen erteilt werden kann, dass auf Basis der angestellten Bewertung aber keine Pflicht zur Leistung von ersetzenden Ausgleichsmaßnahmen besteht.

Auch dies beweist erneut die völlig wirre Systematik und völlig fehlbeurteilende Methodik, welche allein zugunsten der Antragstellerin wirkt und gegen die Interessen der Natur nach einem gerechten Ausgleich.



Im LSG Rabenstein-Kellau wurde der von den gesetzlichen Bestimmungen und der VO mitumfasste Naturhaushalt als "unbedeutend" eingestuft. Dies ist unrichtig. Die vom Leitungsbau mit einem Abstand von nur 20m beeinträchtigte Wanderfalkenwand stellt aufgrund der Ausprägung der Wand und der vorkommenden Pflanzenarten einen geschützten Lebensraum nach § 24 NSchG dar.

Eingriffe in ein geschütztes Gebiet oder Objekt sind nach § 5 Z 8 NSchG auch vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Objektes ihren Ausgang nehmen.

Der Naturhaushalt beinhaltet nach § 5 Z 21 NSchG das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt. Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben

1. einen auch nur örtlichen Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet;
2. den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet; oder
3. eine völlige oder weit gehende Isolierung einzelner Bestände nach lit a oder von Lebensräumen nach lit b oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume untereinander eintreten lässt.

Als hier betroffene Tierart ist unstrittig der Wanderfalke anzusehen.

Die UV-Gutachter haben selbst in ihren Ausführungen mehrfach festgestellt, dass der Brutplatz in der hier von der Seilspannung betroffenen Felswand durch das Vorhaben verloren geht. Damit ist aber zumindest der Tatbestand des § 5 Z 21 lit b NSchG durch die mittelbaren von außen wirkenden Maßnahmen des Vorhabens verwirklicht und der Naturhaushalt nicht nur iSd der Bestimmungen über den Landschaftsschutz "beeinträchtigt", sondern ebenso im Sinne "mehr als unbedeutend abträglicher Auswirkungen" auf den Naturhaushalt gemäß § 24 NSchG.

Dies wurde ebenso wenig berücksichtigt, wie der Umstand, dass dadurch auch der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungsstätten des Wanderfalken ausgelöst wird.

Jedenfalls überhaupt nicht berücksichtigt wurde im Zusammenhang mit dem Schutzgebiet die "Beeinträchtigung" des Naturhaushaltes betreffend Vögel und Fledermäuse.

Die Ausführungen im Bescheid zum LSG Tennengebirge enthalten eigene prävalierende und damit rechtswidrige Feststellungen der Behörde, indem sie fachliche und rechtliche Beurteilungen der Sache verwechselt und vermeint, das Irrelevanzkonzept zum IG-Luft ggst analog dafür heranziehen zu können, dass aus "rechtlicher" Sicht keine relevante Zusatzbelastung zum



Schutzgut Landschaft bestehe. Zum Schwellenwertkonzept zum IG-Luft gibt es eine vielfältige Judikatur und letztendlich die am Ende immer übrig bleibende Aussage der Gerichte, dass es mangels rechtsverbindlicher Schwellen im Ergebnis immer dem Sachverständigen und seiner Beurteilung überlassen bleibt, eine Irrelevanz festzustellen oder nicht. Während es bei Schadstoffbelastungen immerhin noch Grenzwerte und messbare Einheiten gibt, fehlt so etwas naturgemäß bei der Landschaftsbewertung (dafür gibt es aber Leitlinien aus der Rsp), während beim Naturhaushalt konkrete Nachweise zu erbringen sind. Die ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Ausführungen der Behörde dazu sind daher als obsolet zu betrachten.

Die Beurteilung der UV-Gutachter selbst ist allerdings mehr als widersprüchlich: einerseits werden *"negative Auswirkungen auf alle Aspekte der Landschaft"* im LSG festgestellt, andererseits soll aufgrund der Vorbelastung aber keine (weitere) Beeinträchtigung vorliegen. Eine Beurteilung anhand der Lage der Masten im LSG erfolgte aber nicht, weshalb diese Beurteilung auch nicht nachvollziehbar ist.

Im Zusammenhang mit der Montage bzw. Demontage und der Betroffenheit von Europaschutzgebieten bzw. als solchen nominierten Gebieten wurde bereits bisher eingewendet, dass insbesondere die Arbeiten mit dem Hubschrauber einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Auch wenn einzelne Gebiete nur nach der FFH-RL ausgewiesen sind, sind hier vorkommende Brutvögel zumindest teilweise als Charakterarten der im Standarddatenbogen angeführten FFH-Lebensräume zu berücksichtigen und in der NVP abzuarbeiten (Bernotat et al. 2007). Als Beispiel sind etwa die felsenbrütenden Vogelarten, wie Uhu und Wanderfalke als Charakterarten des Schutzgutes „8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation“ zu nennen, oder die Raufußhühner in den Kalkhochalpen oder wiesenbrütende Vogelarten u.a. Wachtelkönig, Neuntöter, beide Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im NSG Zeller See. Eine Beeinträchtigung durch Hubschrauberflüge während der Brut- und Aufzuchtzeit wäre jedenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes, aber auch ein Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen (Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit).

Beschränkungen für Hubschrauberflüge in Europaschutzgebieten gibt es überdies nur für Auer- und Birkwildlebensräume (1.3.-1.8.), wenngleich auch dies durch die Ökologische Bauaufsicht umgangen werden kann. Dazu ist anzumerken, dass für eine derartige Zustimmung durch die ÖBA zuerst eine Kartierung vorzunehmen wäre, um sich ein Bild von artenschutzrechtlichen Situation machen zu können, was im Einzelfall nach Anfrage der APG bei der ÖBA zu einem in der Praxis völlig unrealistischen Ergebnis führt, da eine solche Kartierung nicht im Handumdrehen erstellt werden kann.

Beschränkungen für Hubschrauberflüge in Europaschutzgebieten zum Schutz anderer Vögel, insb. der Wiesenbrüter am Zeller See, konnten in den Auflagen nicht gefunden werden, weshalb diesbezüglich von der Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands auszugehen ist (Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit).



Zum Vorliegen des eingewendeten Faktischen Vogelschutzgebietes Osterhorngruppe und den Ausführungen des nichtamtlichen SV Gattermayr, es seien "*falsche veraltete Daten*" verwendet worden bzw dem nun vorliegenden Gutachten lägen keine neuen Untersuchungsergebnisse zu Grunde (siehe REVITAL erg. Stn vom 10.9.2015) ist klar zu entgegnen: diese Aussage ist falsch! Es wurden Daten für eine Reihe wertgebender Vogelarten vorgelegt, die für den Nachweis der Bedeutung des faktischen Vogelschutzgebietes aufgrund des bundeslandweiten Schwerpunktorkommens dieser Arten ausgearbeitet wurden. Darüberhinaus wurden u.a. neue Kartierungen aus den Jahren 2014 und Nachweise aus 2015 eingearbeitet. Als Grundlagendaten zu den Wäldern wurden CORINE- und Biotopkartierungsdaten verwendet. Da sich Waldtypen aber nicht innerhalb von einem Jahrzehnt ändern, sind diese Grundlagen nach wie vor gut brauchbar. Ergänzt bzw. überprüft wurden diese Grundlagen anhand aktueller SAGIS-Luftbilder, mit Flugdatum August 2012 - Altbestände von Laub- und Mischwäldern lassen sich am Luftbild durch die Kronengröße der Bäume gut abgrenzen - sowie durch die hervorragende Gebietskenntnis der Bearbeiter.

Alle diese Daten sind seit der letzten Nominierung von Gebieten nach der Vogelschutz-RL hinzugekommen. Die Aussage, es bestünde kein Nachnominierungsbedarf, ist eine nicht belegte Behauptung des naSV. Die Einwendung des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes Osterhorngruppe ist daher begründet und die diesbezügliche Beschwerde wegen Nichtausweisung bei der EU-Kommission anhängig.

Zum Faktischen FFH-Gebiet Nockstein wird auf die beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Beschwerde bildenden bisherigen Einwendungen verwiesen und ergänzt, dass Im Rahmen eines erst jüngst erfolgten Meetings der Österreichischen Umwelthanwaltschaften mit den zuständigen Kommissionsvertretern in Wien erklärt wurde, dass auch nach Abschluss des dzt anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens die Ausweisung eines Europaschutzgebietes dann möglich wäre, wenn durch neue Eingaben belegt würde, dass diese Ausweisung für die angesprochenen Arten sinnvoll wäre.

#### **Zu II. 2.9.2. Lebensraumschutz**

Die Ausführungen zum LSG Rabenstein-Kellau und zu der vom Vorhaben in einem Abstand von nur 20m gequerten Felswand sind 1:1 auch auf den Tatbestand des Lebensraumschutzes nach § 24 NSchG zu übertragen. Es handelt sich dabei ggst um den Lebensraumtyp 10.4.1.1: Karbonatfelswände mit Felsspaltvegetation, welcher nach der Kartierungsanleitung und nach fachlichen Kriterien als geschützter Lebensraum nach § 24 NSchG anzusprechen ist. Die Auswirkungen auf diesen geschützten Lebensraum sind gemäß den obigen Ausführungen zum



LSG begründet und erreichen mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen (und stellen darüber hinaus die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen dar - siehe dort).

So wie diese fehlende Beurteilung sind aber auch die Beurteilungen der nichtamtlichen SV REVITAL in der UVGA-Ergänzung nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar, da zum Teil eine unterschiedliche Bewertung bei Eingriffen durch Neubau der Masten in den gleichen Lebensraumtyp erfolgt, etwa bei Begleitgehölzen. Eingriffe in Magerstandorte, die eine Versetzung desselben erforderlich machen, werden i.d.R. nur als Eingriff in das Landschaftsbild qualifiziert. Die mit diesem Eingriff jedenfalls verbundenen abträglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden nicht einmal erwähnt. Eine Verpflanzung von Magerrasen ist aber auch unter optimalsten Bedingungen (sofortige Aufbringung der Vegetationssoden auf vorbereitete Empfängerfläche) als sehr problematisch zu beurteilen. Häufig zerfallen abgehobene Bodenschollen aufgrund der geringen Pflanzenüberdeckung mit hohem Rohbodenanteil. Alleine durch den Eingriff in den Boden kommt es außerdem zu einer Mobilisierung von Nährstoffen und in der Folge zu einer Verschiebung der Pflanzenartenzusammensetzung in Richtung häufiger Pflanzenarten und Verschlechterung der Populationen der Zielarten (vgl. u.a. Eichberger und Arming 2013). Außerdem ist mit einem Ausfall empfindlicher Arten zu rechnen (Orchideen, Enzian, etc.; vgl. Müller 1980). Eine Verpflanzung von charakteristischen Tierarten (z.B. Heuschrecken) ist ebenfalls nicht möglich. Somit ist jedenfalls von einer Artenverarmung und Herabminderung der ökologischen Wertigkeit – die jedenfalls mehr als unbedeutend abträglich einzustufen sind – auszugehen. Die Einschätzung der nichtamtlichen SV REVITAL im UVGA, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen der geplante Eingriff als „unerheblich“ im Hinblick auf den Naturhaushalt betrachtet werden kann, entbehrt daher jeder Grundlage und ist fachlich wie auch rechtlich falsch.

Auch die Eingriffe in geschützte Lebensräume durch den Abbau bestehender Leitungen sind nicht konkretisiert und auch nicht qualifiziert oder quantifiziert. Die Aussage, dass die Demontage „nur unbedeutende und auch temporäre abträgliche Auswirkungen“ auf die Schutzstatbestände gemäß § 25 NSchG nach sich zieht, ist an sich ein Widerspruch. Auch aufgrund der nicht vollständigen Abarbeitung der Eingriffe erfüllen die Ausführungen der nichtamtlichen SV REVITAL nicht die Kriterien an ein schlüssiges und nachvollziehbares und auch rechtlich richtiges Gutachten.

### **Zu II. 2.9.3. § 25 Allgemeiner Landschaftsschutz**

Hinsichtlich des allgemeinen Landschaftsschutzes nach § 25 NSchG (erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Naturhaushalt, Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung) wird auf die obigen Ausführungen zur Methodenkritik verwiesen: im Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Beurteilung der Landschaft aufgrund der kritisierten Methodik allgemein zu falschen und zwar zu viel zu niedrigen Ergebnissen gelangt ist. Daraus resultieren in der Folge



daher auch nur wenige Erheblichkeiten, die durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen sind. Insgesamt liegt daher eine Beurteilung vor, welche im Sinne der Interessen der Antragsteller liegt, aber in Summe gegen die Interessen des Naturschutzes nach einem gerechten Ausgleich spricht, was im Ergebnis einer Rechtswidrigkeit gleich kommt.

#### **Zu II. 2.9.4. Interessensabwägung**

Im Zusammenhang mit der Anwendung des Berücksichtigungsprinzips bei konfligierenden Interessen von Landes-Naturschutzinteressen und der Fachplanungskompetenz des Bundes verweist die belangte Behörde auf die Trassen-VO-Judikatur des VwGH, wonach in diesen Fällen keine Alternativenprüfung durchzuführen sei. Dazu ist zu entgegnen, dass zwischenzeitig die europarechtlich zwingende Verpflichtung zur Durchführung von SUP-Verfahren Einzug in das österreichische Rechtssystem gehalten hat und seit 2004 konkret innerstaatlich verpflichtend umzusetzen ist. Wie auch das Ökobüro treffend hinweist müssten laut der EU-SUP-Richtlinie die jährlichen Netzentwicklungspläne (NEP) laut ELWOG bzw. GWG einer SUP unterzogen werden. Diese Richtlinie hat Österreich bislang für die NEP jedoch noch nicht umgesetzt. (Siehe auch Schmidhuber, Birgit, ÖKOBÜRO: Netzausbau im Energiesektor. Planungsinstrumente und Strategische Umweltprüfung [online], 2013). Nicht zuletzt kann Österreich nur mit der gesetzlichen Verankerung der SUP einem Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Union zuvorkommen. Da die europarechtliche Umsetzungsverpflichtung aber bereits seit Jahren unbeachtet besteht, ist jede befassende innerstaatliche Behörde verpflichtet das Unionsrecht durch Direktanwendung der Richtlinie umzusetzen. Durch Unterlassung der Durchführung einer SUP im Zusammenhang mit der 380kV-Salzburgleitung und damit mangels Durchführung einer Alternativenprüfung beruht der bekämpfte Bescheid aber auf einer entscheidungswesentlichen Rechtswidrigkeit.

Der bekämpfte Bescheid verweist im Rahmen der Interessensabwägung weiters auf das Interesse an einem Gesamtkonzept "Hochspannungsring" und vergleichend dazu auf die Judikatur des VwGH zum "Tauernmooslift" (VwGH 2010/10/0147). In dieser Entscheidung ging es um verschiedenste Maßnahmen zur zukünftigen Existenzsicherung eines von jahrzehntelangen öffentlichen Subventionen abhängigen Schigebietes und dem einzelnen Beitrag eines Sesselliftes: der VwGH sah darin einen solchen Beitrag.

Die Umlegung dieses Erkenntnisses im Bescheid auf das ggst Vorhaben ist nicht nachvollziehbar, denn weder besteht eine Existenzbedrohung (was nach der Judikatur ein wesentliches Element für die Zuerkennung eines öffentlichen Interesses sein kann), noch ist zur Erreichung des "Rings" eine Freileitung erforderlich. Letztendlich stellt die Behörde die Versorgungssicherheit in den Vordergrund der Begründung des öffentlichen Interesses. Wie im UVP-Verfahren aber inzwischen mehrfach nachgewiesen wurde, ist die Versorgungssicherheit nicht gefährdet und wäre eine Verstärkung der bestehenden Leitung mit weitaus geringeren Eingriffen verbunden, während die erheblichen zusätzlich geschaffenen Kapazitäten der Neubauleitung nicht diesem öffentlichen



Interesse dienen, weshalb auch das Vorliegen des zugrunde gelegten öffentlichen Interesses bestritten wird.

Folgt man den Bescheidausführungen aber aufmerksam (S 259f), so erhellt daraus, dass die Behörde ein 380kV-Erdkabel nicht grds. als nicht dem Stand der Technik beurteilt, sondern nur im Zusammenhang mit der Betriebsführung des österreichischen 380kV-Rings. Dies würde auch der aktuellen Entwicklung in Deutschland und anderen Ländern Rechnung zollen, in welchen Höchstspannungs-Verkabelungen konkret geplant bzw umgesetzt werden. Letztendlich fehlt es aber am schlüssigen Nachweis dafür, weshalb die "Betriebsführung" unbedingt eine Freileitung erfordert und warum eine "Betriebsführung" überhaupt darüber entscheiden kann, ob das Kabel Stand der Technik ist, wenn die Betriebsführung in anderen Ländern auch mit einer Verkabelung klarkommt. Insofern liegt aber auch kein schlüssiges öffentliches Interesse dem bekämpften Bescheid zugrunde. Auf die Ausführungen in den Einwendungen zur Alpenkonvention und dort zum Energieprotokoll und dem Stand der Technik wird nochmals ausdrücklich verwiesen.

Dass das öffentliche Interesse an der Freileitung aber *"auch und vor allem unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten - bestehend aus den Elementen Ökologie, Ökonomie und Soziales – attestiert werden kann"* stimmt wohl nur für die Ökonomie aus Sicht der Antragsteller.

Hinsichtlich der Darstellung der öffentlichen Interessen am Naturschutz hebt der bekämpfte Bescheid hervor, dass artenschutzrechtlich keine Verbotstatbestände verwirklicht würden und auch keine geschützten Lebensräume nach § 24 NSchG vernichtet würden und keine Widersprüche zu den jeweiligen Schutzzwecken der Schutzgüter des Naturschutzgesetzes vorliegen würden. Dazu wird auf die jeweiligen naturschutzfachlichen Ausführungen in den Einwendungen und in dieser Beschwerde verwiesen, wonach eben diese Interessen am Naturschutz sehr wohl in erheblichem Ausmaß durch das Vorhaben, insbesondere im Bereich Landschaft und Artenschutz, beeinträchtigt werden und sogar Versagungsgründe bestehen, welche nicht durch andere öffentliche Interessen aufgewogen werden können.



## Zu II. 2.9.6. ARTENSCHUTZ

### Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Die Bescheidausführungen legen zum Thema Artenschutz nahe auf die "Vorgangsweise nach der dt Praxis" zurückzugreifen, da jedenfalls in Deutschland Judikatur dazu vorliegt:

Diese Vorgangsweise ist dem Beschwerdeführer nicht grds fremd, doch ist auch regelmäßig darauf hinzuweisen, dass auch bei der Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen in den Mitgliedstaaten Unterschiede bestehen können, weshalb sich die österreichischen und deutschen Regelungen in wesentlichen Punkten unterscheiden. Das deutsche Naturschutzrecht etwa hat auf den Tatbestand der Absichtlichkeit bei den Verbotstatbeständen verzichtet. Es ist daher bei der Übertragung dt. Rsp jeweils Vorsicht geboten hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen der Entscheidungen.

Wie sich im Rahmen der Bearbeitung aber herausstellte stellt nicht nur die unterschiedliche Rechtsgrundlage ein Problem dar, sondern auch die leider immer öfter anzutreffende Praxis nur Teile dieser Urteile aus dem Zusammenhang gerissen und in ihrer gesamthaften Bedeutung und richterlichen Einschätzung unvollständig zu zitieren, um sich die für die Entscheidung erforderlichen Rosinen herauszupicken. Darauf wird in den nachfolgenden Ausführungen jeweils gesondert eingegangen. Ebenso ist vorzuschicken, dass der fachliche Aufwand für die Aufarbeitung des Artenschutzes in Deutschland viel weiter fortgeschritten ist als in Österreich, weshalb bezogen auf die fachlichen Erkenntnisse durchaus auf Fachkonventionen und Literatur zurückgegriffen werden kann. Dies sollte dann aber dann auch vollständig und richtlinienkonform und nicht zielgerichtet zur Begründung einer positiven UVP-Entscheidung erfolgen.

Der Ansicht der belangten Behörde, die Berner Konvention sei nicht rechtsverbindlich sei nur der Vollständigkeit halber entgegengehalten, dass das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) 1979 durch die europäischen Umweltminister verabschiedet wurde. 1982 nahm die Europäische Staatengemeinschaft die Konvention per Ratsbeschluss an, 1983 wurde sich von Österreich ratifiziert. Bisher sind dem Übereinkommen 50 Staaten beigetreten (Stand: Februar 2015), darunter auch die vier afrikanischen Staaten Burkina Faso, Marokko, Senegal und Tunesien, auf deren Staatsgebiet Überwinterungsgebiete europäischer Vogelarten liegen. Außerdem ist die EU als internationale Organisation Mitglied der Konvention. Damit sind alle Mitgliedsstaaten an das Abkommen rechtlich zwingend gebunden. Die Anhänge der Berner Konvention standen Pate für jene der FFH -Richtlinie.

Auch der Auffassung, dass es in Deutschland die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung geben, in Österreich aber keine Vorgaben bestünden, liegt ein falsches Rechtsverständnis der belangten Behörde zugrunde. Die ggst anwendbaren Bestimmungen der §§ 29-34 NSchG stellen die aktuelle Umsetzung der Verpflichtungen aus den Naturschutz-Richtlinien dar und sind im Zweifel



richtlinienkonform zu interpretieren. § 34 NSchG bietet dazu das im Verfahren benötigte Instrumentarium. Auch die zuletzt in Begutachtung gestandene NSchG-Novelle bringt hier keine essentiellen Neuerungen in diese Richtung. Wesentlich ist die richtlinienkonforme Umsetzung der Richtlinien insb in Form des Leitfadens der Europäischen Kommission (2007).

Wie die nachfolgenden Beschwerdeausführungen wiederholt aufzeigen werden, liegen im ggst Verfahren gravierende methodische Mängel bereits bei der naturschutzfachlichen Grundlagenerhebung und in weiterer Folge bei der Beurteilung des Vorhabens vor. Derartige Mängel werden vielfach versucht durch Ökologische Bauaufsichten oder Monitorings zu ersetzen. Es wird den Ausführungen gleich als Wesentlich vorangestellt, dass ein Monitoring niemals tauglich einen Verbotstatbestand verhindern kann und daher auch nicht geeignet ist bei Unsicherheiten eine Bewilligung zu erwirken (BVerwG Freiberg, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, juris, Rn. 105.)

Im bekämpften Bescheid wird darauf hingewiesen (S.356), dass die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich Art für Art und in der Regel für jeden Verbotstatbestand einzeln erfolgt (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, Rn 88). Leider ist dies im gegenständlichen Verfahren nicht der Fall, sondern wurden, bis auf einzelne Arten und Verbotstatbestände (Tötung: Uhu, Wanderfalke, Auerhuhn, Haselhuhn, Wiedehopf; Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Wanderfalke, Auerhuhn; Störung: Wanderfalke, Auerhuhn) die Beurteilungen pauschal auf Ebene der Tierklasse bzw in einem noch höheren systematischen Rang (Herpetofauna, Insekten) abgehandelt.

Während bei den Vögeln zwar eine qualitative Kartierung der Vogelarten (mit Erhebung der Anhang I VRL- und Rote Liste-Arten) mit einer grundsätzlich geeigneten Methodik erfolgte, gibt es bei dieser Artengruppe keine durchgehende Kartierung der aktuellen Leitungstrasse und lagen die Erhebungspunkte bzw Kartierungstransecte teilweise kilometerweit abseits. Besonders gravierend ist dies im nördlichen Abschnitt der Neubauleitung im Bereich Flach- und Tennengau (siehe Abb. 2-4 im UVE Fachbereich Ornithologie). Problematisch ist die Erhebungstiefe bzw. die in der UVE vorgelegte Zusammenfassung von Leitungsabschnitten in Teilräume. Zur Beantwortung artenschutzrechtlicher Fragestellungen insbesondere hinsichtlich einer Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten setzt dies zumindest für die wertgebenden Arten (Rote Liste Arten, Anhang I VRL) genauere Erhebungen voraus. Vom Beschwerdeführer wurden mehrfach die Vorlage der Originaldaten beantragt, da diese zumindest teilweise eine örtliche Zuordnung von Artnachweisen enthalten. Eine Berücksichtigung dieses Antrages erfolgte allerdings nicht. Auch in die Beurteilung von REVITAL sind diese Daten nicht eingeflossen, so dass eine Aussage zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten für viele Arten gar nicht möglich ist.



Die Anwendung der RVS "Vogelschutz an Verkehrswegen" (RVS 04.03.13, FSV 2007) ist ein Versuch, eine standardisierte Methode zur Beurteilung von Eingriffen, insbesondere für Infrastrukturen von Straße und Schiene zu entwickeln. Auch wenn damit die Einstufung der Erheblichkeit von Eingriffen im Sinne des UVP-Gesetzes möglich ist, ist diese Methode ungeeignet für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dafür sind Erhebungen der wertgebenden Vogelarten in entsprechender Tiefe erforderlich, da sich ansonsten keine Aussagen beispielsweise zur Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treffen lassen.

Die Erfassung der Fledermäuse für die UVE erfolgte ebenfalls nur an wenigen Punkten des Vorhabens. Besonders eklatant ist die Erhebungslücke zwischen dem Bereich Haslau (Egelseemoor, Tennengau) und Mühlbach (Pongau), wie aus Abb. 2-10 im UVE Fachbereich Ornithologie hervorgeht. Dabei wurde in jedem Gebiet nur ein Erhebungstag, größtenteils bei ungünstigen Witterungsbedingungen durchgeführt. Damit entspricht die Erfassung der Fledermäuse keinesfalls geltenden Standards (z.B. Zahn 2011: Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP). Für die Erfassung des Artenspektrums sind mindestens 6 - 10 Begehungen während der Wochenstubezeit (Mitte Mai bis Mitte August) sowie während der Migrationsphase (April bis Mitte Mai, Mitte August bis Oktober) sowie automatische Rufaufzeichnungen erforderlich. Die Fachkonvention von Eurobats (Rodrigues et al. 2015) empfiehlt sogar von März bis einschl. Oktober ca. eine Begehung pro Woche in der

1. Nachthälfte und ca. alle vier Wochen eine ganze Nacht, vom 1.6.-15.7: „vier Mal, jeweils eine ganze Nacht“. Auch wenn die in der UVE vorgelegte Artenliste anhand von Literaturdaten ergänzt wurde, sind detaillierte Aussagen über die Betroffenheit einzelner Arten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten keinesfalls möglich.

Eine Voraussetzung in Fragen des Artenschutzes ist neben der möglichst umfassenden Erhebung geschützter Arten samt deren Lebensstätten die hohe Bedeutung wissenschaftlich abgeleiteter Kriterien und Maßstäbe. Denn die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellung hat unter „Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (EuGH 07.09.2004, Rs. C-127/02, Rn. 54, 61) und unter „Ausschöpfung aller wissenschaftlicher Mittel und Quellen“ (Kokott zu C-127/02 ,BVerwG 17.1.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 62) zu erfolgen. Es gelten strenge Prüf- und Vorsorgemaßstäbe, so dass „aus wissenschaftlicher Sicht keine vernünftigen Zweifel“ (EuGH 07.09.2004, Rs. C-127/02, Rn. 61) verbleiben. In den Prüfungen ist ein Einzelfallbezug gefordert, der in den Standard integriert werden muss.

In den Beurteilungen, insbesondere zu den Vögeln und Fledermäusen sind diese Grundvoraussetzungen in vielen Punkten nicht erfüllt.



## ZUM VERBOTSTATBESTAND DER TÖTUNG

### Absichtlichkeit:

Dieser Begriff hat inzwischen durch Literatur und EuGH-Urteile eine nähere und ausreichend unstrittige Auslegung erfahren. Diese Auslegung kommt am ehesten dem dolus eventualis (bedingter Vorsatz) am nächsten. Der Begriff „vorsätzlich“ ist daher ebenso unscharf wie „absichtlich“ (FFH-RL) oder „mutwillig“ (Berner Konvention).

Angesichts des geklärten Rechtsverständnisses des Begriffs der „Absichtlichkeit“ und aufgrund des idR im allgemeinen Sprachgebrauch anderen Verständnisses wird daher die Begriffsbestimmung aus dem Leitfaden der EUKommission 2007, S 41, vorausgesetzt:

*„Absichtlich“ im Sinne der Richtlinie handelt eine Person, von der erwartet werden kann, dass sie weiß, dass ihre Handlungen höchstwahrscheinlich zu einem Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen führen, diese Handlung jedoch gewollt begeht oder zumindest die Folgen ihres Handelns in Kauf nimmt.*

Wenn die Behörde im Bescheid (S 357) aber zum Begriff der Absichtlichkeit auf das Urteil des EuGH Rs 308/08 betreffend Kollisionen von Fahrzeugen mit Tieren verweist und daraus schließt, dies sei ebenso eine unbeabsichtigte Tötung wie die Auswirkungen des ggst Vorhabens, so ist dem zu entgegnen: Dort war nicht eine Projektbeurteilung und damit im Zshg der Tötungstatbestand im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens maßgeblich zu prüfen, sondern es ging um ein Vorhaben, das zwischen der Meldung eines Gebietes und dessen Ausweisung ausgeführt wurde. Die EK mahnte dazu erst Jahre später ein, dass keine Überwachung des Tötungstatbestands stattfinde. Das Klagsverfahren betraf daher nicht den Tötungstatbestand in einem Verfahren, sondern den Auffangtatbestand des Artikel 12 Abs 4 FFH-RL für Bestandsbauten bzw für das verpflichtende Monitoring von Infrastrukturen, damit durch diese eben gerade nicht der Tötungstatbestand verwirklicht wird und falls doch, entsprechende Maßnahmen bis hin zum Rückbau durchzuführen sind.

Spanien, das zuerst tatsächlich in Erklärungsnot und Verzug war, besserte im angeführten Fall über die Jahre durch Setzung von Maßnahmen nach und konnte letztendlich nachweisen, dass durch eine Vielzahl von Maßnahmen wissenschaftlich bewiesen keine signifikanten Auswirkungen auf die Populationen gegeben seien.

Im Unterschied dazu ist die 380kV-Leitung aber aufgrund der Bekanntheit besonderer Konflikte mit bestimmten Arten auf den Tötungstatbestand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu prüfen (und nicht wie in Spanien erst Jahre nach deren Errichtung). 308/08 enthält daher keine allgemein gültige Aussage für Infrastrukturvorhaben und schon gar nicht zur „Unabsichtlichkeit“ der Tötung bei solchen Vorhaben.

Weiters ist die Auslegung der Behörde falsch, die Wendung „mutwillig“ im Sbg NSchG beziehe sich nur auf die Beunruhigung und nicht auch auf andere Tatbestände. Die Wendung „mutwillig“ gilt für alle Verbotstatbestände, außer für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im übrigen wäre eine EU-rechtskonforme Auslegung geboten.



### Signifikanz

Die Rechtssprechung, dass der Verbotstatbestand der Tötung erst im Falle einer "signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos" gegeben sei, entstammt insbesondere dem Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 9 A 14 07 Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen, RN 91f) und bezieht sich hier auf ein lediglich als „gering einzustufendes Kollisionsrisiko“ für die untersuchten Fledermaus- und Vogelarten mit Fahrzeugen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wurde in diesem Urteil dagegen für Schleiereule (trotz teilweiser Vermeidungsmaßnahmen) und Waldohreule angenommen: „... berichtet von Erhebungen, wonach 33 % der gemeldeten Fälle mit bekannter Todesursache auf Kollisionen im Straßenverkehr beruhten“ (Schleiereule; Waldohreule analog, ohne Zahl).

Ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann sich insbesondere ergeben, wenn beispielsweise Anlagenbestandteile von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, etc. soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefährdungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren. Die an geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu stellenden Anforderungen sind daher umso größer, je bedeutsamer die betroffenen Gebiete sind und je empfindlicher und gefährdeter die betroffenen Arten sind. Gelingt es auch dann nicht, das Risiko entsprechend zu minimieren, ist der Verbotstatbestand erfüllt (vgl Runge et al 2010).

In eine nachvollziehbare Beurteilung des Tötungsrisikos müssen daher neben den vorhabensspezifischen Risiken (unbewegliche Anlagenteile, die schlecht wahrgenommen werden können, Sichtbedingungen) auch die artspezifischen Risiken (Attraktivität der betroffenen Gebiete: Fortpflanzungsplätze, Jagdgebiete, Flugrouten; Mortalitätsrate; geringe Reproduktionsrate; Aktivitätszeiten; Insbesondere bei Rote Liste Arten: Bestandstrend ist bereits im kritischen Bereich oder sogar negativ, Arten, die nur mit wenigen Individuen im Raum vertreten sind) einbezogen werden.

Im Fall der 380kV-Leitung betrifft dies insbesondere die Arten der Raufußhühner Auer- und Birkhuhn, sowie die Felsenbrüter Wanderfalke und Uhu im Nahbereich ihrer Fortpflanzungsstätten. Eine nachvollziehbare Abwägung der Risikofaktoren unter gesamthafter Berücksichtigung vorhabensspezifischer und artspezifischer Risiken erfolgte aber nicht. Bei den abgehandelten Arten wurde lediglich mit dem Hinweis auf die Vogelschutzmarkierung eine Nichterfüllung des Tötungstatbestandes behauptet.

### Erheblichkeitsschwelle

Die Frage der Erheblichkeit ist im Rahmen der Störung zu prüfen. Darüberhinaus kann eine "zufällige" Tötung von Tieren in Zusammenhang mit menschlichen Handeln nicht generell bagatellisiert werden, denn auch einzelne "zufällige" Tötungen können über einer "Bagatellschwelle" liegen und müssen immer im Hinblick auf die Biologie und Seltenheit der



jeweiligen Art sowie die Größe der Population beurteilt werden (daher bspw auch die Regelung des Art 12 Abs 4 FFH-RL).

Es ist außerdem festzuhalten, dass die Aussage, dass der Wanderfalke in der Stadt Salzburg brüdet, falsch ist.

### **Herpetofauna:**

Für die Herpetofauna besteht im Gegensatz zur UVE und zum Bescheid das zusätzliche Erfordernis für ein Ausnahmeverfahren für Fang und Tötung von Amphibien und Reptilien:

Hinsichtlich der in der UVE vorgesehenen "Minderungsmaßnahmen" zum Schutz der Herpetofauna ist zu ergänzen, dass auch die Absiedlung von Amphibien und Reptilien ein Ausnahmeverfahren wegen des Fangs und der Tötung zwingend erforderlich machen.

Dazu ist anzumerken, dass eine Absiedlung von Amphibien und Reptilien nie zu 100% erfolgen kann, weshalb in der Folge auch von der Verwirklichung des Tötungstatbestands auszugehen ist.

Im Urteil des deutschen BVerwG 9 A 12.10 vom 14. Juli 2011 (Ortsumgehung Freiberg), hat dieser festgestellt, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot auch bei der Umsiedlung von streng geschützten Amphibien und Reptilien wie dort der Zauneidechse greift.

Laut diesem Urteil ist der Zugriffstatbestand bereits dann erfüllt wird, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden. Ansichten von Verwaltungsgerichten, Kommentatoren des BNatSchG und Umweltwissenschaftlern (insbes. Ornithologen), wonach es beim Tötungsverbot nicht auf die einzelnen Individuen, sondern auf die Population ankäme, verbleiben damit im Widerspruch zu dieser – wiederholten – höchstrichterlichen Rechtsprechung (siehe BVerwG, Ur. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, juris, Rn. 127).

Das Gericht geht davon aus, dass auch die Umsiedlung einer Zauneidechsenpopulation den Tatbestand der Tötung erfüllt:

*„Die geplante Baufeldfreimachung erfüllt den Tötungstatbestand trotz der ... Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem geplanten Baufeld. ... Die Zauneidechsen sollen auf Flächen von insgesamt mehreren Hektar ergriffen werden. ..., [so] erscheint es ausgeschlossen, der Tiere auf einer Gesamtfläche dieser Größenordnung mit habitattypischen Versteckmöglichkeiten in Gestrüpp, Erdlöchern, usw. auch nur annähernd vollständig habhaft zu werden. ..., so lässt das den Schluss zu, dass zumindest einzelne Tiere im Zuge der während der Wintermonate durchzuführenden Baufeldfreimachung durch den Einsatz schweren Geräts in Erdspalten usw. erdrückt werden. ... Nach übereinstimmender Einschätzung der naturschutzfachlichen Sachbeistände der Beteiligten lässt sich aber auch mit einem Schutzzaun nicht verhindern, dass ein wenn auch geringer Teil der Tiere in ihre Ausgangshabitate zurückkehrt und dort von der Baufeldräumung betroffen ist.“*

Da nach dem Wortlaut des § 31 NSchG sämtliche besonders geschützten Arten vor der Tötung geschützt sind, gilt dies nicht nur für die Zauneidechse, sondern für alle Amphibien und Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt werden und daher auch im ggst. Fall.

Dazu zählen im ggst Verfahren bei den Amphibien die Arten Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch (Komplex), Teichfrosch, Kleiner Teichfrosch, Seefrosch, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Bergmolch,



Teilmolch, Kammmolch, Alpen-Kammmolch, Feuersalamander und Alpensalamander sowie bei den Reptilien die Arten Ringelnatter, Schlingnatter, Äskulapnatter, Kreuzotter, Zauneidechse, Bergeidechse und Blindschleiche.

## Vögel

Die Folgerungen von REVITAL, dass es in der Bauphase aufgrund der projektimmanenten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der im UVGA beschriebenen Auflagenvorschläge bzw. der im Bescheid enthaltenen Auflagen, nicht zu erwarten sei, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt, ist fraglich: Denn eine Bauzeiteinschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist gar nicht vorgesehen, zumal sich Auflage 196 sich lediglich auf forstliche Arbeiten "während der Bestandsdauer der Leitung" im Zeitraum 1.3.-15.8., nicht aber auf Eingriffe während des Baus, für Materialeilbahnen und Wege oder die Demontage bezieht. Lediglich für die Auerhuhnlebensräume gilt ein allgemeines Bauverbot vom 1.4.-30.6. (Auflage 307). Die derzeitige Formulierung ist zumindest explizit auf die Bauphase und Demontage zu erweitern, damit es nicht im Zuge dieser Arbeiten zur Tötung geschützter Vögel oder anderer Auslösungen von Verbotstatbeständen kommt.

Die von REVITAL angeführten Seildurchmesser von 2,3 cm (Erdseil) bzw. 3,6 cm (Leitenseile 380kV) verringern nicht das Kollisionsrisiko. Denn aktuelle Untersuchungen und Totfunde von Raufußhühnern haben gezeigt, dass es auch bei größeren Seildurchmessern zu tödlichen Kollisionen kommt (Nopp-Mayr, Zohmann & Grünschnacker-Berger, 2010: Auswirkungen von Freileitungen und Liften auf Raufußhühner Österreichs). Das Argument, die dickeren Seile der 380kV-Leitung seien besser als jene der 220kV-Leitung ist somit nicht haltbar.

Darüberhinaus ist die 380kV-Leitung am Ort des Eingriffs maßgeblich und daher entsprechend zu beurteilen. Am Ort des Abbaus der 220kV- bzw 110kV-Leitung wird das Kollisionsrisiko zweifellos besser, dies kann aber nicht gegen den Neubau andernorts aufgewogen werden. Die mit Abstand längsten Abschnitte der zu demontierenden 220kV- bzw 110kV-Leitung verlaufen in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Aufgrund der hier vorherrschenden geringeren Vogelartendichte mit einem geringeren Anteil wertgebender Arten im Vergleich zum Wald kann die angeführte Längenbilanz die Neuerrichtung der 380kV-Leitung keinesfalls aufwiegen, auch wenn die Demontagestrecke die Neubaustrecke längenmäßig übertrifft. In der Beurteilung des Tatbestands der Tötung sind daher die vom Eingriff betroffenen Individuen zu berücksichtigen. Es verbietet sich daher geradezu eine Gesamtbetrachtung im Artenschutz als entscheidend für eine Bewilligung.

Die Vogelschutzmarkierung kann aufgrund der größeren Auffälligkeit des Erdseils zwar das Kollisionsrisiko mindern. Dies gilt aber nicht für jederzeit. Denn schlechte Sichtbedingungen (Nebel, Schlechtwetter, Dämmerung und Nacht, Gegenlicht) reduzieren die Wirksamkeit der Markierung und wurden in der Beurteilung nicht berücksichtigt. Dazu kommen situationsbedingte



Verhaltensweisen von Vögeln, wie Flucht, Luftkämpfe, Jagdflüge etc., bei denen nachweislich die Vogelschutzmarkierungen nicht wirksam sind. Die zitierte Untersuchung von Pollheimer (2014) ist ein Monitoringbericht zum bestehenden Abschnitt der 380kV-Leitung im Flachgau (Berndorf bis Umspannwerk Ursprung), die Leitung verläuft hier überwiegend in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Kulturlandschaft und ist weder hinsichtlich der Vogelartengemeinschaft noch hinsichtlich der Lebensräume mit einem Großteil der geplanten neuen Leitung vergleichbar.

Zum Vogelzug ist festzuhalten, dass der Vogelzug nicht immer in Nord-Südrichtung verläuft, sondern sich die Vögel an Leitstrukturen wie Talzügen bzw. Flüssen orientieren. Die Neubaulitung quert mehrfach Leitlinien für den Vogelzug: beispielsweise im Bereich Wiestal, zweimal im Salzachtal im Bereich Stegenwald und Sulzau, eine Salzachquerung im Raum Taxenbach sowie die Fuschertalquerung. Hier ist trotz Vogelschlagmarkierung mit einem erhöhten Kollisionen zu rechnen, zumal viele Arten bei Nacht ziehen, wenn die Markierungen und die Leitung nicht sichtbar sind.

## **Uhu**

Beim Uhu wird zwar ein hohes Kollisionsrisiko konstatiert, dieses aber aufgrund der überzogenen Einrechnung von Brutpaaren aus Salzburg, Kärnten, Tirol, Oberösterreich und Bayern als nicht signifikant erhöht eingestuft. Auf diese Art und Weise könnte bei der Abgrenzung eines entsprechend großen Gebietes (Alpenraum, Europa, gesamtes Verbreitungsgebiet der Art...) für jede, auch die seltensten Arten, eine so geringe Auswirkung von Maßnahmen festgestellt werden, dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung nie greifen würde. Dies ist weder fachlich seriös noch entspricht es der gängigen Rechtsprechung und Fachkonventionen.

Die Aussage von REVITAL, dass ein Abstand von 600 m zu einem Uhubrutplatz eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausschließen würde, ist wissenschaftlich nicht belegt. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Abstände (2015) hat als Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten für den Uhu einen Mindestabstand von 1000 m festgelegt. Dieser Abstand ist laut DI Breuer (briefl.) von der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. auch für Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen geboten. Der Prüfbereich, in dem die Flugwege und Jagdhabitats genau angesehen werden sollten, wird sogar auf 3000m um Uhubrutplätze festgelegt. Dies ist im Zuge der UVP nicht erfolgt weshalb die Beurteilung damit unvollständig bleibt.

Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen für den Uhu ist aufgrund seiner überwiegenden Aktivitätsphasen in der Dämmerung und bei Nacht kaum wirksam und eine Vermeidungswirkung daher nicht ausreichend, um das Kollisionsrisiko wirksam zu senken.



Damit liegt kein ausreichender Beweis dafür vor, dass die geplante 380kV-Leitung nicht zur verbotenen Tötung beim Uhu führt.

Auch bei den anderen Eulenarten, u.a beim Raufußkauz, ist mit einer geringen Wirkung der Vogelschutzmarkierungen auszugehen.

## Wanderfalke

Die Ausführungen von REVITAL sind in vielen Belangen falsch, stützen sich auf für die alpine Wanderfalken nicht zutreffende Literatur, oder selektiv herausgefilterte Aussagen.

- Wanderfalken sind keine "schlechten Flieger" ("poor flyer"). Im Gegenteil, als Vogeljäger, die ihre Beute im Flug ergreifen, wären sie ansonsten nicht überlebensfähig. Im Sturzflug erreichen Wanderfalken Geschwindigkeiten von rund 300 km/h. Das erhöhte Kollisionsrisiko ergibt sich daher aus dem schnellen Flug insbesondere beim Jagen, wenn die Konzentration der Vögel auf die Beute gerichtet ist, sodass Hindernisse, wie eine Stromleitung übersehen werden.
- Auch das angeführte Zitat zur Reduktion des Kollisionsrisikos von bis zu 85 % (Haas et al., 2008) ist irreführend. Der vollständige Satz lautet: "*...zur Entschärfung alter Hochspannungsleitungen, sollte mindestens der dünne Nulleiter besonders markiert und damit deutlicher sichtbar gemacht werden. Schon damit lässt sich das Kollisionsrisiko von Vögeln **um 50 bis 85 Prozent** verringern.*" Die ebenfalls in der Publikation angeführten Risiken sowie die Situationen, in denen eine Markierung nicht wirksam ist, werden verschwiegen (z.B. Haas et al 2008, S. 12):  
*"Ein hohes Gefährdungspotenzial ergibt sich.*
  - *für avifaunistisch bedeutende und für den Vogelzug wichtige Gebiete.*
  - *für Gebiete mit hoher Vogeldichte und hohem Zugvogelanteil.*
  - *für Feuchtwiesengebiete, Küstenbereiche, Marschgebiete, Steppen.*
  - *für Zugvögel: Sie haben größere Schwierigkeiten beim Queren von Leitungen. Quer zur Zugrichtung verlaufende Leitungen steigern die Zahl der Opfer enorm.*
  - *für nachts ziehende Vogelarten: Sie sind am stärksten gefährdet.*  
*Besondere Einflüsse erhöhen die Kollisionsgefahr:*
    - *durch Störungen ausgelöste panikartige Fluchtbewegungen, häufig in bejagten Gebieten beobachtbar.*
    - *schlechte Erkennbarkeit von Leitungen, die mit Aluminiumoxid beschichtet sind und sich wegen ihrer grauen Färbung oft schlecht von der Umgebung abheben.*
    - *ungünstige Wetterlagen: Nebel, Niederschläge, starker Gegenwind; der Vogelzug verläuft dann niedriger, oft in Leitungshöhe.*
    - *Die meisten Kollisionsunfälle treten nachts oder in der frühen Morgen und Abenddämmerung auf."*
- Die vom Leitungsbau betroffenen Gebiete im Nahbereich der Brutfelsen des Wanderfalken sind nicht als "*urbane bzw. suburbane mitteleuropäische Kulturlandschaften*" anzusprechen. Hier gibt es weit und breit keine "*zahlreichen Lufthindernisse,*



*Oberleitungen von Bussen und Straßenbahnen, Glasflächen, stetig zunehmenden Straßenverkehr, Windkraftanlagen etc. "*

- Die Abgrenzung der lokalen Population mit Einbeziehung von Bayern (!) sowie der benachbarten Bundesländer ist nicht zulässig und verfälscht das Bild der Auswirkungen.
- Die Aussage, dass ein Wanderfalke am Erdseil oder an einem Leitungsmast Rast gemacht hat, ist ungeeignet, die Risiken einer Kollision mit der Leitung bzw Masten im Nahbereich der Brutfelsen in Zweifel zu ziehen.
- Die Entfernung von alten Leitungen im Nahbereich bestehender Brutfelsen kann zwar eine gewisse Verbesserung bewirken. Im Allgemeinen sind diese alten Leitungen aber in größerer Entfernung zum Brutplatz als die geplante 380 kV-Leitung und betreffen die Hauptflugschneisen deutlich weniger. Die Beeinträchtigung der 380 kV-Leitung wird damit keinesfalls aufgewogen.
- Die Feststellung im Bescheid *"für sämtliche anderen Felswände im Trassenumfeld ist auf Grund der Aussagen von REVITAL daher einerseits ein unproblematischer, ausreichend großer Leitungsabstand gegeben"* bezieht sich auf zwei von sechs von REVITAL beurteilten Fortpflanzungsstätten und ist als nicht belegte Behauptung einzustufen. Auf die falsche Beurteilung von Horstabständen ist die LUA bereits in den Einwendungen vom 24.3.2015 eingegangen.
- Hinterkellau: Die Aussage, dass es sich um einen Wechselhorst handelt, ist falsch. Die LUA hat bereits in den Einwendungen von 24.3.2015 ausgeführt, dass die Brutwand auch 2013 und 2014 nachweislich besetzt war.
- Es ist falsch, dass der Wanderfalke in der Stadt Salzburg brütet, Es gibt keinerlei Brutnachweise, weder aktuell, noch aus den letzten Jahrzehnten (vgl. Slotta-Bachmayr & Werner (2005) Felsenbrütende Vogelarten im Bundesland Salzburg Naturschutzbeiträge 28/05, Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur). Bei den in der Stadt Salzburg brütenden Falken handelt es sich ausschließlich um Turmfalken.
- Es gibt bei den Wanderfalken im Bundesland Salzburg keine einzige Gebäudebrut, sondern ausschließlich Bruten in natürlichen Felswänden. Gebäudebruten sind hier lediglich vom Turmfalken bekannt.
- Es gibt im Bundesland Salzburg keine einzige Brut von Wanderfalken in einer künstlichen Nisthilfe, Nistbox oder künstlich hergestellten Nische etc.
- Die Aussage, dass *"ein potenzieller Verlust von einem Jungtier oder der potenzielle Verlust von einem Brutvogel bzw. Brutpaar des Wanderfalken (der einzelnen Individuen) wäre nach Ansicht von REVITAL für die Population von mehr als 350 Brutpaaren in Salzburg und den angrenzenden Bundesländern nicht signifikant"* sei, ergibt sich aus der nicht zulässigen, großflächigen Abgrenzung der lokalen Population. Dies entspricht aber nicht den gängigen Standards nach den anzuwendenden Fachkonventionen.
- Die Vermeidungsmaßnahmen durch die Vogelschutzmarkierung werden nicht den konkreten anlagebedingten und verhaltensbedingten Risiken gegenübergestellt. Es werden



lediglich undifferenziert hohe Prozentwerte für die Wirksamkeit angeführt und diese ungeprüft übernommen. Auf eine Übertragbarkeit dieser Werte hinsichtlich der betroffenen Vogelarten bzw. Lebensräume wird nicht eingegangen.

- Wissenschaftliche Erhebungen, die belegen, dass bei ein höherer Seildurchmesser nicht zu einer Reduktion des Kollisionsrisikos führt eine besseren Sichtbarkeit führt wurden nicht berücksichtigt (Nopp-Mayr, Zohmann & Grünschachner-Berger, 2010).

Hinsichtlich Hinterkellau wird auf die Ausführungen zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten verwiesen.

### **Auerhuhn**

In Bezug auf das Kollisionsrisiko beim Auerhuhn erfolgte durch den wildökologischen ASV zwar eine detaillierte Befundung, bei der auf das besonders hohe Risiko bei dieser Vogelart eingegangen wurde. Die Schlussfolgerungen hinsichtlich der ausreichenden Wirkung der Vogelschlagmarkierung ist aber nicht schlüssig. Denn es wurden die anlage- und situationsbedingten Risiken nicht in Verbindung mit dem artspezifischen Risiken aufgrund der biologischen und verhaltensbedingten Faktoren gesehen. Auch wurden lokale Risikofaktoren durch häufig genutzte Flugrouten zu wenig berücksichtigt.

Die Kollisionsgefahr beim Auerhuhn wurde vom wildökologischen ASV aber doch so hoch eingeschätzt, dass eine Markierung der Erdseile alle 5 m für erforderlich erachtet wurde (s. Bescheid S 721). Da dies aber seitens der APG als technisch nicht machbar abgelehnt wurde, wurde die Forderung laut Auflage 312 mit 10 m bzw 20 bis 25 m aufgestellt (20-25 m entsprechen den üblichen Abständen für derartige Markierungen). Diese Auflage ist wenig konkret. Denn zwischen diesen geforderten Abständen liegen das 2- bis 5-fache des aus fachlicher Sicht des ASV erforderlichen Abstandes. Wie mit dieser reduzierten Markierungsintensität trotzdem eine Herabsenkung des Kollisionsrisikos auf ein bewilligungsfähiges Maß argumentiert werden kann, ist nicht nachvollziehbar.

Das Auerhuhn ist eine Art mit geringen Bestandsgrößen, die langlebigen Individuen haben eine geringe natürliche Mortalitätsrate aber auch geringe Fortpflanzungsraten. Aufgrund dieser populationsbiologischen Parameter und der Gefährdungseinstufung laut Roten Listen sind bereits Verluste auch nur einzelner Individuen als kritisch zu bewerten. Aus diesen biologischen Daten und weiteren Parametern entwickelten DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) einen Mortalitäts-Gefährdungsindex, der u.a. die populationsbiologische Empfindlichkeit einer Art gegenüber zusätzlicher Mortalität widerspiegelt. Damit wird eine artspezifische Bewertung der vorhabensbedingten Mortalität aus biologischer und naturschutzfachlicher Sicht ermöglicht. Für das Auerhuhn ermittelten die Wissenschaftler den Wert 1.3 auf der insgesamt sechs-stufigen Skala. Dieser niedrige Wert bedeutet, dass die Auswirkungen von Todesfällen – zusätzlich zur natürlichen



Mortalität – als sehr hoch bis hoch einzustufen sind. Bereits der Verlust einzelner Individuen hat somit signifikant negative Auswirkungen auf die lokale Population.

Angesichts dieser Tatsachen ist die Feststellung, dass beim Auerhuhn das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht sei, fachlich nicht nachvollziehbar. Als Begründung wird nämlich lediglich angeführt, dass „*das Kollisionsrisiko mit den neuen Liftmasten und Seilen zwar gegeben ist, diese aber in einem Bereich verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist*“. Diese Formulierung stammt aus einem Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 9 A 14 07 Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen, RN 91f), ist allerdings aus dem Zusammenhang gerissen und als Argument für eine nicht signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gerade im gegenständlichen Fall für das Auerhuhn nicht anwendbar. Denn diese Entscheidung bezieht sich auf ein lediglich als „gering einzustufendes Kollisionsrisiko“ für die untersuchten Fledermaus- und Vogelarten. Dagegen wurde im selben Urteil bei zwei als kollisionsgefährdet eingestuften Eulenarten ohne geeignete Minderungsmaßnahmen und teilweise unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Kollisionsrisiko als signifikant erhöht beurteilt und der Tötungstatbestand als erfüllt betrachtet (RN 94).

Aus sachverständiger Sicht des Beschwerdeführers ist daher beim Auerhuhn auch bei einer Markierung der Erdseile der Verbotstatbestand der Tötung gegeben.

### **Birkhuhn**

Auf die Ausführungen zum Auerhuhn wird verwiesen.

### **Schwarzstorch**

Auch beim Schwarzstorch ist artspezifisch ein sehr hohes Kollisionsrisiko gegeben. Auf die Art wurde im Detail nicht eingegangen, obwohl die Art als Schutzgut im SPA Osterhorngruppe den Verbreitungsschwerpunkt im Nahbereich der geplanten 380kV-Leitung hat.

### **Fledermäuse**

Wie bereits mehrfach eingewendet, ist aufgrund der unzureichenden Erfassung der Fledermäuse eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei den einzelnen Arten gar nicht möglich. Die Aussagen von REVITAL beziehen sich pauschal auf alle Arten und erfüllen nicht die Kriterien der strengen Prüf- und Vorsorgemaßstäbe, nach denen „aus wissenschaftlicher Sicht keine vernünftigen Zweifel“ bestehen dürfen.

Allein die in den Auflagen enthaltenen zeitlichen Beschränkungen für forstliche Arbeiten (Fällungen, Bestandespflege, Durchforstungen etc.) umfassen nicht alle für baumbewohnende Fledermäuse kritischen Zeiten. Denn nach Zahn (2011) sollten Bäume, die als Fledermausquartier dienen *können* (z.B. Bäume mit Spechthöhlen) nur in den Monaten September/Oktober gefällt



werden. Im Bescheid sind Fällungen aber in der Zeit von 16. August bis 28. Februar möglich, weshalb jedenfalls vom Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen ist.

Die fachgerechte Bergung und Versorgung nach vorheriger Begutachtung ist in der Praxis schwierig und mit hohem Verletzungs- und Tötungsrisiko für die betroffenen geschützten Tiere behaftet. Besonders kritisch sind derartige Eingriffe während des Winterschlafs zu beurteilen, da das zwangsläufig damit verbundene Aufwachen ungeplante hohe Energieverluste mit sich bringt (Koordinationsstelle für Fledermausschutz).

### ZUM VERBOTSTATBESTAND DER BESCHÄDIGUNG UND VERNICHTUNG VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Im Bescheid auf Seite 356 ist ausgeführt, dass *„die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich Art für Art und in der Regel für jeden Verbotstatbestand einzeln erfolgt.“* Im Fall der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dies generell nicht der Fall, sondern wird - mit Ausnahme ganz weniger Arten - eine unzulässige Verallgemeinerung getroffen.

Sämtliche gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die im Vorhabensgebiet vorkommen, müssen - zumindest in Kurzform - artenschutzrechtlich betrachtet werden. Entsprechendes wird im Urteil des BVerwG, vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - A44 Hessisch-Lichtenau II, Rn. 225, ausgeführt:

*„Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“* Weiters wird im Urteil ausgeführt: *„228 Mangels entsprechender Untersuchungen ist ungeklärt, inwieweit der Störungstatbestand für Exemplare derjenigen europäischen Vogelarten eingreift, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als allgemein häufig aus der Untersuchung ausgeklammert worden sind. Weder ist dokumentiert, von welchen dieser Arten Niststätten im Wirkungsbereich der Trasse vorhanden sind, noch steht fest, welche dieser Arten auf Störwirkungen wie Verlärmung und visuelle Störreize bei der Balz, während des Brütens und der Aufzucht der Jungvögel negativ reagieren.“*

Im vorliegenden Verfahren wurde nicht einmal für die wertgebenden Arten, insbesondere seltene oder laut Roter Liste Arten gefährdeter Arten, eine derartige Einstufung vorgenommen. Denn für die artenschutzrechtliche Prüfung der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss das Vorkommen solcher Lebensstätten artspezifisch festgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu den Defiziten bei der Erfassung von Vögeln und Fledermäusen verwiesen am Anfang des Kapitels Artenschutz verwiesen..



Sowohl aus dem Leitfaden der EU-Kommission (2007) zum Tierartenschutz als auch aus den im UVP-Bescheid zitierten Literatur (z.B. Runge 2010) geht eindeutig hervor, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann zu schützen sind, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die betreffenden Arten mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit an diese Stätten zurückkehren werden. Damit ist auch dann eine Schutz gegeben, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Fortpflanzungsstätte aufhalten (z.B. im Rahmen jahreszeitlicher Wanderungen), aber davon auszugehen ist, dass sie diese wieder aufsuchen bzw. regelmäßig nutzen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Unerheblich ist, ob die Brutstätte jedes Jahr von demselben Brutpaar oder einem anderen Brutpaar geschützter Arten genutzt wird. Entscheidend ist, dass die Brutstätte ihre bisherige Funktion für die geschützten Arten nicht verloren hat (OVG Brandenburg, 5. März 2007, RN 11). Um dem Schutz der Vorschrift zu unterfallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten somit nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten ein, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird (Runge et al. 2010). Andererseits dienen insbesondere Baumhöhlen auch außerhalb der Brutzeit als wichtige Strukturen (Ruhestätten): z.B. Spechten, Meisen und Kleibern zur Übernachtung, Eulen als Tagesruheplatz oder als Winterschlafplatz vieler nicht ziehender Höhlenbrüter. Essenziell sind die Bruthöhlen des Schwarzspechtes als Fortpflanzungsstätten für Raufußkauz und Hohltaube.

Auch den Ausführung der LANA (2009) ist zu entnehmen: "*Bezüglich der zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte lassen sich zwei Fälle unterscheiden:*

- 1. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Ein Sonderfall sind Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Hier liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden.*
- 2. Bei standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.b), Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose."*

Die Aussagen in UVE, UVG und Bescheid, dass die Entfernung von Lebensstätten während der ungenutzten Zeit, z.B. Fällungen außerhalb der Brutzeit- und Fortpflanzungszeit, bei den betroffenen Vögeln und Fledermäusen nicht den Verbotstatbestand erfüllen, ist damit widerlegt. Denn viele der baumbewohnenden Fledermausarten aber auch zahlreiche geschützte



Brutvögel sind standorttreu und nutzen - wenn auch nicht das alte Nest selbst - doch über Jahre hinweg das selbe Brutrevier. Bei Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen an die Fortpflanzungsstätte, z.B. Alt- und Totholzspezialisten wie Weißrücken- und Dreizehenspecht, Felsenbrüter etc. können bereits kleinflächige Verluste zu einem (Funktions-)Verlust der Fortpflanzungsstätte führen. Bei den Altholzspezialisten ist dies im Falle des Trassenaufhiebs samt Sicherheitsabstand für die Leiterseile jedenfalls gegeben. Eine Wiederbesiedlung der regelmäßig zurückzuschneidenden Baumbestände unter der Leitung - auch wenn diese im Sinne des Forstgesetzes "Wald" bleiben - bedeutet für diese Arten außerdem eine dauerhafte Vernichtung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es durch den Bau der 380kV-Leitung samt erforderlicher Infrastruktur (Baustraßen, Seilbahnen, etc.) zwangsläufig zu einer Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird.

Nun soll das Eintreten dieses konkreten Verbotstatbestandes durch sogenannte CEF-Maßnahmen verhindert werden. Im Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der EU-Kommission (2007) werden derartige Maßnahmen als Möglichkeit gesehen, den strengen Ausnahmeregelungen von den Verbotstatbeständen des Artenschutzes auszuweichen. Derartige Maßnahmen werden als funktionserhaltende Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) bezeichnet. Ihr Ziel ist zB die Verbesserung bzw. die Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen. Um den strengen Kriterien gerecht zu werden fordert die EU-Kommission dezidiert, dass

- sie zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ) und
- ein hoher Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen. Je seltener eine Art und je ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit.

D.h. derartige Maßnahmen **müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein (Monitoring)**. Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, für die entweder keine vollständig kompensierende Wirkung prognostiziert werden kann oder eine zeitliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte hingenommen werden muss, den Anforderungen für die Vermeidung der Verbotstatbestände nicht genügen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Eignung von CEF-Maßnahmen ist die Situierung im räumlichen Zusammenhang. Außerdem ist die Prüfung, ob die ökologische Funktion einer vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, keine populationsbezogene Betrachtung, sondern individuenbezogen. Der erforderlichen volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine



messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als Ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereit gestellt werden.“ Dies wird auch im Bescheid Seite 385 ausgeführt. Das “Ausweichen” in angrenzende Flächen kann aber nicht ohne weiteres angenommen werden und darf nicht ungeprüft als Argument für das Nichteintreten des Verbotstatbestandes herangezogen werden, wie beispielsweise in der Stellungnahme von REVITAL vom 10.9.2015. Denn es ist davon auszugehen, dass Arten in ihrem Verbreitungsgebiet geeignete Habitate i. d. R. vollständig besiedeln (Ausschöpfung der Lebensraumkapazität). Ein Ausweichen in vermeintlich unbesetzte Lebensstätten kann daher nicht ohne weiteres postuliert werden. Die Annahme, dass hier weitere Individuen, die im Projektgebiet ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren, Ausweichlebensräume vorfinden, ist somit fachlich nicht nachgewiesen. Nach einem Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 6.12 Beschluss vom 06.03.2014) ist die Umgehung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes mit der Aussage, dass für die vom geplanten Vorhaben betroffenen Vögel eine Verschiebung des Reviermittelpunktes ohne weiteres möglich sei, nicht zulässig, wenn nicht bekannt ist, ob der Naturraum in der unmittelbaren Umgebung genügend geeignete Flächen für eine Revierverschiebung bietet. Auch ist eine Revierverschiebung ohne weiteres nur möglich, wenn die angrenzende Umgebung nicht schon von Vögeln dieser Art besetzt ist.

Im Fall der geplanten Neuerrichtung der 380kV-Leitung betrifft dies im Zuge des Baus 120 ha Rodungen und 184 ha Fällungen und während des Betriebs 397 ha Fällungen von Waldflächen, die auf Dauer des Bestands der Leitung kurzgeschnitten bleiben müssen und daher die Funktion als Lebensraum nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung steht. Bescheid (Seite 401) und Gutachter gehen aber nur von rund 228 ha Lebensraumverlust aus und berechnen daraus eine auszugleichende Fläche von 76 ha zum Erhalt von Altholzzellen. Diese als CEF-Flächen anzusehende Fläche sind angesichts der Unterschätzung des Eingriffs und der Betroffenheit auch anderer Vögel als nur Auerhühner jedenfalls als viel zu klein zu beurteilen. Angesichts des Auch wenn nur rund ein Drittel dieser Flächen laut UVG Altholz ist, muss davon ausgegangen werden, dass Totholz und Bäume mit Baumhöhlen, Spalten oder abstehender Rinde, die ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätten beispielsweise von Fledermäusen genutzt werden wohl auf einer deutlich größeren Fläche vorhanden und entsprechend betroffen sind.

Wie der Beschwerdeführer bereits am 24.3.2015 eingewendet hat, sind aber für Vögel (mit Ausnahme des Auerhuhns) sowie für Fledermäuse in vielen Bereichen gar keine Flächen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen, mit denen die mit den Eingriffen einhergehende Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kompensiert werden könnte.



Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen ist u.a. auch abhängig von der Entwicklungszeit der neugeschaffenen oder aufgewerteten Lebensstätten. Insbesondere beim Ersatz alter Waldbestände durch die Herausnahme bestehender Wälder aus der forstlichen Nutzung wird erst ein Aufwertungsprozess eingeleitet. Daher fordert beispielsweise Zahn (2011) eine ausreichende Vorlaufzeit von mindestens 5 Jahren damit durch die natürlichen Alterungs- und Fäulnisprozesse entsprechende neue Höhlen entstehen können. Denn wie oben ausgeführt, ist bei bestehenden Höhlen davon auszugehen, dass diese bereits besetzt sind. Voraussetzung für eine Eignung der gewählten CEF-Fläche ist auch, dass sie mindestens so viele "höhlenfähige" Bäume aufweist, wie im Zuge des Eingriffs beseitigt werden. Da das Aufwertungspotenzial i.d.R. geringer ist, als der Funktionsverlust, muss der Umfang der zu sichernden Fläche deutlich über die vom Eingriff betroffenen Fläche hinausgehen.

Generell erfordern CEF-Maßnahmen eine hohe Erfolgsgarantie - je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher ist das geforderte Maß an Sicherheit. Auch die EU-Kommission geht davon aus, dass die ökologische Funktion vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die betreffenden Arten eindeutig nachgewiesen werden muss. Daher ist die Überwachung der funktionserhaltenden Maßnahmen wichtig (vgl. EU-Kommission 2007: 53). Grundsätzlich stellt sich das Problem des Risikomanagements immer bei unzureichender Prognosesicherheit, weil bspw. die Ansprüche der Arten an ihre Umwelt nicht ausreichend erforscht sind (Runge 2010). Allerdings stellt das Monitoring kein zulässiges Mittel dar, um Ermittlungsdefizite zu kompensieren (BVerwG, NuR 2011, S 876).

### **Wanderfalke**

Für sämtliche vom Leitungsneubau betroffenen Wanderfalken-Brutfelsen ist zumindest von einer funktionellen Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Dies wurde bereits mehrfach sachverständig ausgeführt und von REVITAL nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegnet.

Die Ausführungen von REVITAL zur Hinterkellau sind in vielen Belangen falsch:

- Es handelt sich bei diesem Brutplatz keinesfalls um einen Wechselhorst, sondern wird dieser Brutfelsen seit vielen Jahren konstant von einem Wanderfalkepaar besiedelt (vgl. LUA-Einwendungen vom 24.2.2015)
- Die Vernichtung der Fortpflanzungsstätte durch Überspannung kann nicht durch Ausweichen in eine angrenzende Felswand kompensiert werden, zumal die von REVITAL im ergänzenden UVGA angeführten Felswände nicht als geeignete Wanderfalkebrutwände anzusprechen sind. In einer Analyse des Wanderfalke-Experten Dr. Slotta-Bachmayr wurden unterschiedliche Parameter von insgesamt 249 Felswänden im Bundesland Salzburg, davon 222 ohne und 27 mit Wanderfalkevorkommen ausgewertet. Dabei zeigte sich, dass Wanderfalke in Felswänden mit einer mittleren Meereshöhe um 700 m (460 - 1400 m) brüten, die im Mittel 150 m (40 - 560 m) hoch



sind und eine überhängende Wandfläche von 5 ha (0,1 - 86) aufweisen (Slotta-Bachmayr, briefl.). Die von REVITAL angeführten Wände sind in der Regel zu klein, haben zu geringe Überhänge oder in zu großer Höhe. Darüberhinaus muss berücksichtigt werden, dass hier um die Hinterkellau mehrere Wanderfalkenpaare in der größten Dichte im Bundesland Salzburg vorkommen, teilweise mit Horstabständen von unter 4 Kilometern (Ofenauerberg – Hinterkellau 3,9 km und zwischen Bluntatal – Ofenauerberg – 3,7 km, sodass eine Verlagerung des Horstes an eine andere Felswand wahrscheinlich zu Konkurrenz und Revierstreitigkeiten führen wird. Derartige Verlagerungen von angestammten Brutwänden hat in der Regel einen geringeren Fortpflanzungserfolg zur Folge.

- Die Hinterkellau ist für das betroffene Wanderfalkenpaar mit Sicherheit als die "beste Brutwand" anzusprechen, was die langjährige Besiedlung dokumentiert. Eine Brutmöglichkeit in gleicher Qualität ist für dieses Paar jedenfalls nicht zu finden, ohne dass Verdrängungseffekte bei anderen Wanderfalken zu befürchten sind.

Die gemäß Auflage 236 a freizuschneidende Wand im Salzachtal, erfüllt, wie bereits eingewendet, die Kriterien für eine Brutwand des Wanderfalken nicht. Daran wird weder das Freischneiden, noch das vorgesehene Monitoring etwas ändern. Als CEF-Maßnahme ist diese Maßnahme aufgrund der nicht nachgewiesenen Eignung der Maßnahme selbst - es gibt im Alpenraum auch bisher in der Literatur keinen einzigen Fall, wo eine derartige Maßnahme zu einer Neubesiedlung durch den Wanderfalken geführt hätte - und der nicht im räumlichen Zusammenhang für das Brutpaar in der Hinterkellau gelegenen Situierung, daher nicht zulässig. Der Zweck des Monitorings an der Felswand im Salzachtal ist fraglich: eventuell die schnellere Entdeckung des eingetretenen Schadens (Nichtannahme der im Bescheid sogar nur als "potentielle Felswand" bezeichnete Wand). Was soll aber die Konsequenz dieses Monitorings sein? Wird bei Aufgabe der Brutwand Hinterkellau und bei einer Nichtbesiedlung die 380kV-Leitung abgebaut? Im vorliegenden Fall wird das Monitoring als Begründung für die Bewilligung vorgeschoben. In diesem sachlichen Zusammengang hat das dt. BVerwG in seinem Urteil BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, juris, Rn. 105, als Leitsatz aufgestellt, dass ein begleitendes Monitoring kein rechtlich zulässiges Instrument darstellt, um Ermittlungsdefizite im Fachbeitrag Artenschutz zu kompensieren:

*„Ein Monitoring kann dazu dienen, aufgrund einer fachgerecht vorgenommenen Risikobewertung Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnislücken ergeben, sofern ggf. wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Es stellt hingegen kein zulässiges Mittel dar, um behördliche Ermittlungsdefizite und Bewertungsmängel zu kompensieren; dies umso weniger, wenn ... offen bleibt, mit welchen Mitteln nachträglich zu Tage tretende Eignungsmängel eines Schutzkonzepts wirkungsvoll begegnet werden soll.“*



## Auerhuhn

Im gegenständlichen Verfahren ist das Auerhuhn die einzige Vogelart, bei der zumindest versucht wurde, eine Kompensation mithilfe von CEF-Flächen zu erreichen. Kritisch ist vor allem die große Länge der neu zu errichtenden Leitungen im Auerhuhngebiet, was bedeutet, dass nicht nur einzelne Teilpopulationen betroffen sind, sondern die Bestände ganzer Gebirgszüge. Die geplanten 380 kV- und 220 kV-Leitungen durchschneiden auf 41,1 km Länge Auerhuhnlebensraum. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Pillerwaldstudie (200 m beidseitiger Meidekorridor, 100 m breiter Trassenauftrieb samt Sicherheitsabstand für die Leiterseile in Summe 500 m Lebensraumverlust) ergibt sich daraus eine Entwertung und Beeinträchtigung von insgesamt 2055 ha Auerhuhnlebensraum.

In der UVE waren für das Auerhuhn insgesamt 350 ha CEF-Flächen als Kompensation vorgesehen, nach massiver fachlicher Kritik u.a. durch LUA, BirdLife und wildökologischen SV wurde diese Fläche nunmehr auf 601 ha erweitert. Grundlage für die Flächenberechnung ist eine Berechnung der Habitateignung, die sowohl für die Eingriffs- als auch die CEF-Flächen vorgelegt wurde. Aus sachverständiger Sicht des Beschwerdeführers ist die nunmehr angebotene Flächengröße nicht ausreichend, um die Eingriffe durch die neue 380kV- und 220kV-Leitung sowie deren Infrastruktur durch Wege, Seilbahnen etc. zu kompensieren. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Berechnungen der Flächengrößen für die CEF-Maßnahmen muss als Scheingenauigkeit bezeichnet werden (vgl. Gutachterliche Stellungnahme Scherzinger vom 17.3.2015). Aufgrund der mangelnden Erhebungstiefe sind die Funktionen der Lebensstätten der jeweils betroffenen lokalen Populationen nicht bekannt. Eine Kompensation dieser Funktionen anhand rechnerisch ermittelter Werte ist nicht möglich.
- Die Situierung der CEF-Flächen orientiert sich nicht am Verlust der jeweils betroffenen Lebensstätten, sondern an der Grundverfügbarkeit. Eine Zuordnung der Funktionen der Eingriffsbereiche und deren ausreichender Ersatz durch CEF-Flächen ist aber unerlässlich.
- Die Beurteilung der CEF-Flächen erfolgte rein rechnerisch, der in diesen Flächen vorkommende Bestand an Auerhühnern ist nicht bekannt. Insofern ist nicht abschätzbar, ob die Flächen tatsächlich die Verluste durch den Eingriff kompensieren können, oder es hier zu einer Verdrängung von bereits hier lebenden Individuen kommt.
- Zur Kompensation verlorener Habitatflächen sollen teils jüngere, dichte und für Auerhühner aktuell unattraktive Bestände gestaltet werden, diese können aber nicht innerhalb weniger Jahre zu hochwertigen Auerhuhnbiotopen entwickelt werden. Berücksichtigt werden muss die zeitverzögerte Wirksamkeit aufgrund der biologisch begründeten Entwicklungszeit für einen Auerhuhnlebensraum. Erfahrungen aus dem UVP-Verfahren Diabasabbau Saalfelden haben gezeigt, dass die Entwicklungszeit zu optimistisch eingeschätzt wurde. Nach nunmehr 7-jähriger Umsetzung zeigte sich, dass die Entwicklung der Zwergsträucher, vor allem die Heidelbeere, welche eine wesentliche



Nahrungsquelle darstellt und als Deckung für Nester und Jungvögel unerlässlich sind, sehr langsam erfolgt und länger als erwartet dauert (DI Richter, Monitoringbericht UVP-Bescheid "Tagbau 21-Schönangerl" vom 10.1.2016).

- Da wie bereits ausgeführt, das Aufwertungspotenzial i.d.R. geringer ist, als der Funktionsverlust, muss der Umfang der zu sichernden Fläche deutlich über die vom Eingriff betroffenen Fläche hinausgehen. Derzeit liegen die angebotenen CEF-Flächen mit rund 600 ha noch deutlich unter der vom Eingriff beeinträchtigten Fläche von 2055 ha. Damit ist jedenfalls das Kriterium der gleichen Quantität und Qualität mit Sicherheit nicht erfüllt (VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190).
- In anderen UVP-Verfahren wurden für die Beeinträchtigung von Auerhuhnlebensräumen CEF-Flächen in weitaus höherem Ausmaß vorgesehen:  
UVP Diabasabbau Saalfelden - im Verhältnis 1:4  
UVP Schierschließung Hochsonnberg - für 3 km Eingriff (bzw 100 ha Auerhuhlebensraum) wurden CEF-Flächen im Ausmaß von 200 ha angeboten

Zwar ist für die CEF-Flächen im Bescheid ein Monitoring vorgesehen (Auflage 306), diese sieht aber nur die Berücksichtigung einer rein rechnerisch ermittelten Habitatverbesserung vor und erfüllt damit nicht die strengen Kriterien für einen Nachweis der Wirksamkeit.

## Vögel

Im Kapitel Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlt jedenfalls der Bezug zu allen anderen Vogelarten! Zumindest für die Waldarten wird es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Bauphase kommen. Dies betrifft laut Bescheid (S. 401) jedenfalls alle Rodungen und befristeten Rodungen auf einer Fläche von 228 ha laut Forstoperat.

Laut UVE Forst (Jänner 2013) beeinträchtigt die Neuerrichtung der 380kV-Leitung aber im Zuge des Baus 120 ha Rodungen und 184 ha Fällungen und während des Betriebs 397 ha Fällungen von Waldflächen, die auf Dauer des Bestands der Leitung kurzgeschnitten bleiben müssen und daher die Funktion als Lebensraum nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung halten.

Für alle jene Arten, die Wälder ab der 2. bis 3. Altersklasse besiedeln, bleibt der Verlust dieser Lebensstätten aufgrund der regelmäßigen Rückschnitte in der Leitungstrasse auf Dauer. Siehe Zitat aus der UVE Fachbereich Ornithologie: *"Durch den Bau einer großen Freileitung, die wie im gegenständlichen Fall über weite Strecken durch bisher geschlossene Waldgebiete führt, kommt es durch Trassenaufhieb, Rodungen im Bereich von Maststandorten und durch die Neuanlage von Wegen zu lokal deutlichen Veränderungen im Lebensraum von dort lebenden Vogelarten.... Die stärksten Veränderungen sind im Bergwald in geschlossenen Altholzbeständen zu erwarten, die durch die Öffnung des Altbestandes bzw. die Umwandlung in niedrigwüchsige Dickungen unterhalb der Leitung einen deutlichen Wandel in Bestandesaufbau und -qualität für anspruchsvolle Arten wie große Höhlenbrüter erfahren."* (S 199).



Für keine der betroffenen Waldvogelarten, nicht einmal für wertbestimmende Anhang I bzw. Rote Liste Arten wurde der Eingriff in Fortpflanzungsstätten qualifiziert und quantifiziert. Ein Ausweichen dieser Arten in die Umgebung anzunehmen, ist nicht zulässig. Eine Kompensation der Verluste durch die CEF-Flächen Auerhuhn erfüllt nicht die artenschutzrechtlichen Vorgaben. Überdies sind die bisher als Ersatz in Ansatz gebrachten Flächen (von REVITAL errechnete auszugleichende Fläche von 76ha bzw Altholzzellen im Aumaß von 86ha) angesichts des forstlich völlig unterschätzten Eingriffs (Lebensraumverlust Betriebsphase durch Kurzhalten des Gehölzbestands: 397 ha!) viel zu gering. Dazu kommt, dass die Flächen gar nicht die Kriterien für CEF-Flächen erfüllen, wenn sie nicht im räumlichen Zusammenhang (Individuenbezug!) situiert sind. Die Verbote der Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine ganze Reihe weiterer Vogelarten, beispielsweise Dohle, Hohltaube, Zwergschnäpper, Weißrückenspecht, Neuntöter u.a. sind damit gegeben.

### **Fledermäuse**

Zitat aus der UVE Fachbeitrag Ornithologie: *“Bei der Wahl der Maststandorte wurde bereits darauf geachtet, dass möglichst keine größeren Altholzbestände betroffen sind, stehendes Totholz mit Spechtlöchern ist aber dennoch voraussichtlich betroffen. Zerstörung der Quartiere (Baumfällungen) Durch Fällungen aufgrund des Wegebaus und durch Trassenauftrieb können Quartiere, die sich in Hohlräumen von Bäumen (z.B. alte Spechthöhlen oder Fäulnishöhlen) befinden, zerstört werden. Ein Auffinden dieser Baumquartiere ist sehr schwierig und mit hohem Kosten- bzw. Zeitaufwand verbunden.”* Wie bereits mehrfach eingewendet, sind aufgrund der mangelnden Erfassung der Fledermäuse weder der Artenbestand, noch die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Es ist weder zulässig, diese Defizite durch Negieren dieser Eingriffe zu vertuschen noch können die CEF-Flächen für das Auerhuhn als Argument für einen ausreichenden Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der vernichteten Stätten herangezogen werden.

### ZUM VERBOTSTATBESTAND DER STÖRUNG

Störreize, wie Bewegung, Lärm oder Licht, können bei Tieren Reaktionen auslösen, die entweder auf physiologischer Ebene (Stresshormone) nachweisbar sind oder eine Verhaltensänderung (z.B. Meidung, Flucht) bewirken. Nachteilige Wirkungen von Störung reichen von stressbedingten körperlichen Schädigungen und Veränderungen des Raum-Zeit-Musters (z.B. weniger Zeit für die Nahrungsaufnahme) bis zum vollständigen Verlust von Lebensräumen durch die Entwertung von Nahrungsflächen, Brutstätten oder Ruhezonen (Roth & Ulbricht 2006). Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung sind entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung.



Als erheblich gilt eine Störung, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, das heißt, wenn durch die Störung die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art vermindert werden oder diese Handlung zu einer Verringerung des Verbreitungsgebiets führt (EU- Kommission 2007).

Als Kriterien für die Beurteilung einer erheblichen Störung gelten folgende Faktoren, die in Zusammenhang mit den Wirkungen des Projektes zu beurteilen sind:

- die Störungsempfindlichkeit der Art
- ist die Störung begrenzt/langfristig
- die Bedeutung des betroffenen Habitats – bei vielen Arten sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen
- der Anteil der betroffenen Individuen an der lokalen Population
- der Erhaltungszustand der lokalen Population

## Vögel

Generell wird der Tatbestand der Störung im Bescheid verneint und dies mit den Auflagen zur Bauzeitbeschränkung begründet. Die Auflage 196 (1. März bis 15. August) umfasst aber selbst die Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nur eingeschränkt. Bei einer Reihe von Vogelarten erfolgen Revierbesetzung und Balz bereits vor März, beispielsweise Uhu (Jänner), Wanderfalke (Februar), oder Raufußkauz (ab Jänner, Februar) bzw. dauert sie länger an, als im Bescheid beschränkt wurde, wie zB Wiesenbrüter. Die Option, dass die ökologische Bauaufsicht in Einzelfällen eine längere Bauzeiteinschränkung aussprechen kann (Auflage 197), ist wenig realistisch. Denn um hier entsprechend reagieren zu können, müsste die ökologische Bauaufsicht vor Inangriffnahme eines Bauabschnitts Wochen bis Monate zuvor informiert werden, um für eine fachgerechte Entscheidung zeitgerecht eine Brutvogelkartierung durchführen zu können. Dies wird aufgrund des hohen Aufwands aber sicher nicht erfolgen. In Anbetracht dieser Tatsache kann aber aus ornithologischer Sicht der Tatbestand der Störung jedenfalls gar nicht generell ausgeschlossen werden, schon gar nicht durch Verlagerung der Problematik auf die Ökologische Bauaufsicht. Da außerdem in der Brutzeit bereits einmalige Störungen zur Aufgabe der Brut führen können und damit bei Vogelarten mit nur einer Jahresbrut zwangsläufig der Fortpflanzungserfolg einer Brutsaison zunichte gemacht ist, geht das Argument, dass beispielsweise bei der Demontage die Störung nach wenigen Tagen beendet ist (weshalb sie nicht erheblich sei), ins Leere.

Überdies liegen für die Vermeidung von Eingriffen während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln widersprüchliche Auflagen vor.

Auflage 196: 1. März bis 15. August (im Einzelfall Erweiterung außerhalb dieser Zeiten)

Auflage 307: 1. April bis 30. Juni (fix); 1.-31. März und 1.-30. Juni (variabel)



Es ist fachlich wie rechtlich nicht nachvollziehbar, weshalb für Auerhühner eine jedenfalls kürzere Schutzzeit gelten sollte. Gleiches gilt für Auflage 308. und 309. (1. März bis 1. August) betreffend Fällungen und Hubschrauberflüge.

Darüberhinaus ist Auflage 196 so formuliert, dass nicht klar daraus hervorgeht, ob damit auch der Bau der Leitung bzw die Demontagen gemeint sind, zumal die Einschränkung *„während der Bestandsdauer der Leitung“* gegeben ist. Es wäre daher jedenfalls klarzustellen, ob damit die rechtliche Bestandsdauer (also ab Rechtskraft) oder die physische Bestandsdauer (also nach Fertigstellung) gemeint sein soll. Im letzteren Fall wäre aber jedenfalls von der Verwirklichung des Verbotstatbestandes der Störung, aber auch der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw Tötung auszugehen, da dann für die Bauzeit keine artenschutzfachlichen Beschränkungen der forstlichen Arbeiten im Trassenstreifen vorliegen würden.

Immerhin geht ja auch der wildökologische ASV in Auflage 308. sowohl von der Bau- als auch von der (wohl physischen) Bestandszeit aus.

#### Störung durch Hubschrauberflüge

Laut UVG-Ergänzung sind zur Umsetzung für Neubau und Demontage mehr Hubschrauberflüge erforderlich als ursprünglich vorgesehen (siehe Seite E 65/66). Um Lärmbeeinträchtigungen zu reduzieren, wurden die Hubschrauber Routen so festgelegt, dass sie möglichst nicht über Dauersiedlungsräume führen. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass mehr naturnahe Lebensräume und damit geschützte Tierarten betroffen sind. Insgesamt ist von einer größeren Störung auszugehen. Eine nachvollziehbare Beurteilung dieser Hubschrauberflüge im Hinblick auf die betroffenen Gebiete, die Anzahl der Rotationen bzw. die zeitliche Dauer der Störung wurde von Seiten der nichtamtlichen SV REVITAL nicht vorgelegt. Ebenso wenig wurden Aussagen über Auswirkungen durch die geplanten Hubschrauber Lande- und Betankungsplätze bzw. Anflugrouten gemacht.

Im UVGA ist im Auflagenvorschlag 14 der nichtamtlichen SV REVITAL lediglich folgende Beschränkung der Hubschrauberflüge vorgesehen: „Generell sind Hubschrauberflüge außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis Juni) durchzuführen.“

Mit dieser Regelung wird aber nicht einmal die in den Verbotstatbeständen explizit angeführte Brut- und Aufzuchtzeit abgedeckt. Denn die EU-Kommission (2007) definiert die Brut- und Aufzuchtzeit bei Vögeln folgendermaßen:

2.5.11 „In der Regel ist die „Inbesitznahme des Brutreviers“ die Phase im Fortpflanzungszyklus, die den Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit kennzeichnet.

2.5.12 In der Regel ist die „volle Flugfähigkeit der Jungvögel“ die Phase, die das Ende der Brut- und Aufzuchtzeit kennzeichnet, das heißt, das Flüggewerden der Jungvögel aller Gelege, bei manchen Arten (z. B. bei Rallen, Tauben, Drosseln) auch der zweiten und dritten Gelege. Volle Flugfähigkeit bedeutet, dass Jungvögel in der Lage sind, dauerhaft und kontinuierlich, mit einer der Kapazität von Altvögeln vergleichbaren Leistungsfähigkeit zu fliegen. Dieses Stadium



entspricht dem der „Eigenständigkeit der Jungvögel“. Bei bestimmten Arten (beispielsweise Krähen) wird das Stadium der vollen Flugfähigkeit jedoch vor dem der „Eigenständigkeit der Jungvögel“ erreicht. Jungvögel sind selbständig, wenn der Wegfall der Fürsorge und/oder Fütterung durch die Altvögel die Überlebenschancen der Jungvögel nicht deutlich verringert. Bei Schwierigkeiten mit der Erkennung der Phase der "vollen Flugfähigkeit/Eigenständigkeit der Jungvögel" im Gelände wird in einem Vermerk die entsprechende Anzahl von Dekaden nach dem Ende des Schlüpfens angegeben.

Der Zeitraum von März bis Juni deckt zwar bei heimischen Standvögeln, die früh zu brüten beginnen die Brut- und Aufzuchtzeit ab, beispielsweise Meisen, Spechte. Bei Arten, die als Zugvögel erst im Verlauf des Frühlings ankommen, beispielsweise Neuntöter, auch Arten mit längerer Brutdauer und langsamerer Jungenentwicklung – in der Regel viele Großvögel, wie Raufußhühner, oder Arten, die im Hochgebirge, wie im Hagengebirge brüten und daher später zur Brut schreiten- werden durch diese Regelung nicht ausreichend geschützt.

Weder in der UVE noch im UVG konnten Angaben gefunden werden, ob auch für die Montage der Vogelschutzmarkierungen Flüge mit dem Hubschrauber geplant sind. In diesem Fall sind entsprechende Alternativen vorzusehen, um die Zahl der massiven Störungen durch Hubschrauberflüge zu reduzieren.

Das Kapitel Lebensraumverlust durch Rodung und Aufhiebe ist jedenfalls auch für die Thematik Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevant und wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

### **Wanderfalke**

Die 380kV-Leitung betrifft nicht nur ein Brutpaar des Wanderfalcken, sondern, durch die beantragte Trasse wie an einer Perlkette aufgefädelt, in den Kalkalpen 5 Brutpaare (Nockstein, Mühlstein, Strubauklamm, Hinterkellau und Ofenauerberg) sowie in den Zentralalpen 2 Brutpaare (Falkenwand und Falkenbachwand). Bei allen diesen Brutwänden kommt es zu einer massiven Entwertung der Fortpflanzungsstätte durch Zerschneidung von Flugwegen und Einschränkung des freien Anflugs zum zentralsten Teil im Territorium und für die Fortpflanzung essentiellen Habitatement. Damit kann die Störung beim Wanderfalcken jedenfalls nicht als "punktuell" bezeichnet werden. Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg sind jedenfalls nicht auszuschließen. Auch überlebenswichtige Verhaltensweisen werden eingeschränkt, da beispielsweise am Nockstein Ausweichmanöver oder Fluchten vor Paragleitern massiv behindert sind und das Kollisionsrisiko damit weiter ansteigt. Da der Wanderfalke außerdem eine Zielart des SPA Osterhorngruppe mit 7 bis 10 Brutpaaren ist, sind vom Bau der geplanten 380 kV-Leitung 50-70% der lokalen Population betroffen. Dies ist unzweifelhaft eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA Osterhorngruppe. Faktische Vogelschutzgebiete unterliegen dem gegenüber Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie (Möglichkeit der Berücksichtigung öffentlicher Interessen) strengeren Schutzregime



des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL. Nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL ist die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel zu vermeiden, wenn sich dies auf die Sicherstellung des Überlebens und der Vermehrung der geschützten Arten erheblich auswirken kann. Dies gilt auch für faktische Vogelschutzgebiete. Insoweit kann von einem Beeinträchtigungs- oder Störungsverbot (BVerwG, NuR 2002, 539) oder von einem Verschlechterungsverbot (Louis/Wolf, NuR 2002, 455) gesprochen werden. Die negativen Auswirkungen selbst müssen die Erheblichkeitsschwelle übersteigen, die für alle in Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL aufgeführten Einwirkungsformen gilt. Ferner haben sich die Mitgliedstaaten zu bemühen, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Eine in UVG und Bescheid erfolgende stetige Wiederholung von fachlich unrichtigen Aussagen des naSV zur lokalen Population, zum Freischneiden einer potenziellen Brutwand, zu geeigneten Wänden im Umfeld der Hinterkellau, zum "unproblematischen, ausreichend großen Leitungsabstand" usw ist nicht geeignet die Verbotstatbestände nicht auszulösen und eine Genehmigung zu erteilen. Seitens des Beschwerdeführers wird dazu nochmals auf die bereits getroffenen, fachlich nicht auf gleicher Ebene beantworteten, sachverständigen Einwendungen verwiesen.

### **Auerhuhn**

Gemäß Auflage 307 *"gilt ein allgemeines Bauverbot in den von der Leitung durchschnittenen Auerhuhnlebensräumen (siehe „riskante Leitungslänge“ laut Tab. 5-3 Umweltverträglichkeitserklärung Teilbereich Ornithologie) in der Zeit von 1. April bis 30. Juni."* Dieses Bauverbot entspricht nicht den Vorgaben in Auflage 196, welche forstliche Arbeiten aufgrund der Brutzeit der Vögel und der kritischen Zeit für Fledermäuse außerhalb des 1.3. bis 15.8. verbietet. (Sollte die Einschränkung während des Bestandes der Leitung bewusst gewählt sein und Bau und Demontage ausschließen, bedeutet dies zwangsläufig erhebliche Störungen geschützter Vogelarten und Fledermäusen während dieser Maßnahmen; siehe dazu bereits oben. Denn mit der *"Bauzeiteneinschränkung"* wird ja mehrfach begründet, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst würden.)

Die weitere Formulierung der Auflage 307 für die Auerhuhngebiete: *"In der Zeit von 1. März bis 31. März und in der Zeit von 1. Juli bis 31. Juli gilt ebenfalls ein Bauverbot, welches jedoch tageweise nach Erfordernis orts- und situationsangepasst durch die ökologische Bauaufsicht aufgehoben werden kann, wenn diese einen negativen Einfluss ausschließen kann."* widerspricht Auflage 196 aus dem Fachbereich Naturschutz/Fauna und würde ebenfalls erhebliche Störungen der geschützten Vogelarten während der Brutzeit bewirken.

Laut Auflage 309. dürfen *"Hubschrauberflüge in den von der Leitung durchschnittenen Auerhuhnlebensräumen (siehe „riskante Leitungslänge“ laut Tab. 5-3*



*Umweltverträglichkeitserklärung Teilbereich Ornithologie), aber auch in Birkwildlebensräumen (Demontage Hagengebirge) nicht in der Zeitspanne von 1. März bis 1. August stattfinden. In Einzelfällen können Ausnahmen davon gewährt werden, wenn die ökologische Bauaufsicht einen negativen Einfluss ausschließen kann. Dabei ist zu beachten, dass diese Flüge nicht während der Morgen- und Abenddämmerung (Hauptbalzzeit bzw. Hauptaktivitätszeit) stattfinden." Dieser Zeitraum endet mit vor dem in Auflage 196 vorgesehenen 15.8. und fällt damit jedenfalls noch in die Brut- und Aufzuchtzeit geschützter Vogelarten. Eine Freigabe von Ausnahmen durch die ökologische Bauaufsicht innerhalb dieser Brut- und Aufzuchtzeit ist aus fachlicher Sicht abzulehnen. Denn gerade Hubschrauberflüge stellen massive Störungen dar, bei denen Einzelereignisse zur Aufgabe der Jahresbrut oder zur Trennung von Familienverbänden mit noch nicht überlebensfähigen Jungtieren führen können. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Hubschrauberflüge nicht nur lokal am unmittelbaren Einsatzort wirken, sondern bei einzelnen Vogelarten Störwirkungen kilometerweit gegeben sind. Bei einer Freigabe in der Brutzeit sind jedenfalls - unabhängig vom angeführten Auer- oder Birkhuhnvorkommen - eine große Zahl anderer geschützter Vogelarten betroffen. Bei einer auch nur "ausnahmsweisen" Freigabe durch die ökologische Bauaufsicht sind keinerlei Kontrollmöglichkeiten gegeben, die Auslösung erheblicher Störungen anderer Vogelarten betrifft (z.B. Steinadler, etc.).*

### **Fledermäuse**

Fällungen erfolgen zwar außerhalb der sensiblen Jungenaufzuchtzeit, dürfen aber während der ebenfalls kritischen Überwinterung erfolgen. Gerade bei Eingriffen im Winter, wenn die Tiere Winterschlaf halten, wirkt sich eine Störung gravierend aus. Die Koordinationsstelle für Fledermausschutz schreibt dazu: *"Die Energiereserven der Fledermäuse sind nicht unbegrenzt und jeder Aufwachvorgang braucht viel Energie. Wichtig ist daher, winterschlafende Fledermäuse nicht zu stören, da dies ungeplante hohe Energieverluste mit sich bringt. Also, winterschlafende Fledermäuse unbedingt in Ruhe lassen!"* Neben dem deutlich erhöhten Tötungsrisiko durch solche Eingriffe kann eine artspezifische Beurteilung aufgrund der fehlenden Daten nicht erfolgen, so dass auch eine erhebliche Störung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im übrigen wird auch zum Artenschutz auf die beiliegenden bisherigen, einen integrierenden Bestandteil dieser Bescheidbeschwerde bildenden Einwendungen, welchen allenfalls pauschal und formell, aber nicht inhaltlich und auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten wurde, verwiesen.



### **Resumeé zum Thema Artenschutz:**

Aufgrund der bisherigen Einwendungen und der vorstehenden Beschwerdeausführungen zum Thema Artenschutz ist zusammengefasst folgendes festzuhalten:

- Sowohl zu den Tiergruppen Vögel, als auch Fledermäuse und Herpetofauna (Umsiedlung) wurden erhebliche Mängel im verfahren festgestellt, die letztendlich zum Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führen und damit zur Versagung des beantragten Vorhabens.
- Aufgrund der Defizite bei den Erhebungen von Vögeln und Fledermäusen sind die erforderlichen artspezifischen Prüfschritte für den Ausschluss des Eintretens der Verbotstatbestände nicht bzw nicht vollständig möglich.
- Trotzdem sind aufgrund des Umfangs der Eingriffe bei einigen Arten auch mit der vorliegenden Datenlage folgende Verbotstatbestände als gegeben anzusehen:
  - Tötung: insb Fledermäuse, Herpetofauna (Umsiedlung), Uhu, Wanderfalke, Auerhuhn, Birkhuhn
  - Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: insb Fledermäuse, Wanderfalke, Uhu, Auerhuhn, verschiedene Waldvogelarten (wurden überhaupt nicht geprüft)
  - Störung: insb Fledermäuse, Uhu, Wanderfalke, Auerhuhn, Brutvögel generell (Hubschrauberflüge)
- Dies auch deshalb, da für die betroffenen Vogelarten keine ausreichenden CEF-Maßnahmen vorliegen bzw für bestimmte Arten auch keine CEF-Maßnahmen möglich sind (Wanderfalke).
- Im Hinblick auf das faktische Vogelschutzgebiet Osterhorngruppe werden diese Beeinträchtigungen wertgebender Vogelarten als erheblich eingestuft.
- Zusammenfassend bedeutet dies, dass aufgrund der eingeschränkten Interessensabwägung für Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie bzw Naturschutz- und Jagdgesetz eine Genehmigung der 380kV-Leitung im öffentlichen Interesse nicht möglich ist und der Antrag daher abzuweisen gewesen wäre.



## **Zu den Ablehnungsanträgen betreffend nichtamtliche Sachverständige**

Zum ausführlich begründeten Ablehnungsantrag des Umweltsachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 02.-05. Juni 2014 betreffend den naSV Herrn Mag. Matthias Gattermayr, MSc. gemäß § 53 Abs 1 AVG wegen begründeter Zweifel an dessen Fachkunde sowie zur Erneuerung dieses Antrags in der Stellungnahme vom 24.03.2015 stellte die Behörde im bekämpften Bescheid lapidar fest, dass der Gutachter sehr wohl über eine ausreichend fachliche Qualifikation verfüge, ohne auf die einzelnen Punkte der Anträge eingegangen zu sein. Wie auch im Rahmen der ggSt Beschwerde wieder klar und offenkundig aufgezeigt werden konnte, verfügt der naSV nicht über das zur fachlich richtigen Beurteilung des Vorhabens erforderliche Fachwissen im bestellten Bereich „Naturschutz – Vögel und Fledermäuse“ bzw verwendet er nur Halbwissen und Fragmente, um das Nichtvorliegen von Verbotstatbeständen begründen zu können. Da die belangte Behörde daher in Wahrheit trotz mehrfacher Einwendungen gegen die Fachkunde des naSV diesen nicht abberufen hat, verletzte die belangte Behörde damit den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften. Da keine Beurteilung des Befangenheitsantrages vorgenommen wurde, bleibt der Antrag aufrecht bzw werden wiederholt und wird der naSV weiterhin abgelehnt.

Ebenfalls trotz mehrfacher Einwendungen gegen die Unbefangenheit bzw die Fachkunde von Univ.-Prof. Dr. Neuberger wurde dieser von der belangten Behörde nicht abberufen. Die belangte Behörde hat damit den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften behaftet. Die gestellten Anträge bleiben aufrecht bzw werden wiederholt und wird der naSV weiterhin abgelehnt.

## **Zu 2.2. des Bescheides: Forstgesetz 1975**

In überraschend auffälliger Weise stellt sich die Behörde bei ihrer Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit nach dem Forstgesetz gegen die erst jüngst ergangene Judikatur des VwGH vom 29.09.2015 in der Sache 2012/05/0073. Darin stellte der VwGH jüngst Folgendes in den nachstehend zitierten Rechtssätzen fest:

*"Z 1 lit. d des Anhanges II der UVP-RL 2011/92/EU sieht den UVPrechtlich relevanten Tatbestand "Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart" vor. Gemäß Art. 4 Abs. 2 UVP-RL haben die Mitgliedstaaten betreffend die in Anhang II genannten Projekte anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien zu bestimmen, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Art. 5 bis 10 UVP-RL unterzogen werden muss. Der österreichische Gesetzgeber hat sich bei der Umsetzung des Tatbestandes der Z 1 lit. d des Anhanges II der UVP-RL u.a. für die Verwendung des Begriffes "Rodungen" entschieden, der grundsätzlich im Sinn des vom Forstrechtsgesetzgeber verwendeten Begriffes "Rodung" gemäß § 17 ForstG 1975 zu verstehen ist. Dafür spricht auch der allgemeine Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Der Begriff der Rodung im Sinn des §*



*17 ForstG 1975 geht weit über den der "Abholzung" in der angeführten UVP-RL hinaus und umfasst alle Verwendungen des Waldbodens zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur. Im vorliegenden Fall ist bei der Auslegung des Begriffes "Rodung" im UVPG 2000 aber auch zu beachten, dass mit diesem Gesetz die angeführte Richtlinie umgesetzt werden sollte, im Zweifel muss ein Tatbestand des Anhanges 1 zum UVPG 2000 richtlinienkonform ausgelegt werden. "*

*"Die Ausnahmeregelung in § 81 Abs. 1 lit. b ForstG 1975 in Verbindung mit dem in § 80 Abs. 1 ForstG 1975 verankerten Verbot von Fällungen in hiebsunreifen Hochwaldbeständen kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass damit Trassenaufhiebe, die zweifellos eine (jedenfalls vorübergehende) Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solchen zur Waldkultur darstellen, nicht als Rodung im Sinn des § 17 Abs. 1 ForstG 1975 bzw. der Z 46 lit. a des Anhanges 1 zum UVPG 2000 qualifiziert werden könnten. "*

Das bedeutet im Ergebnis, dass die im UVP-Verfahren relevanten Fällungsflächen rechtlich als Rodungsflächen anzusehen gewesen wären. Demgegenüber hat die belangte Behörde aber bloß festgestellt, dass sie darin keinen UVP-Pflicht auslösenden Tatbestand sieht und keinen Anlass die beantragte Fällungsbewilligungen für den Trassenaufhieb den Rodungsflächen zuzuschlagen. Damit hat sie aber offensichtlich bewusst den Bescheid formell wie auch materiell rechtswidrig erlassen und Fällungsflächen im Ausmaß von 184 ha (Bau) bzw 397 ha (Betrieb) nicht als Rodungen gemäß § 17 ForstG mit allen damit zusammenhängenden Folgen beurteilt, insbesondere der Pflicht zur Vorschreibung von Maßnahmen, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.



## ANTRÄGE

Es wird daher beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge

1. eine mündliche Verhandlung durchführen und
2. der Beschwerde Folge geben und den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens der „380 kV-Salzburgleitung“ abweisen.

Dr. Wolfgang Wiener  
Umweltanwalt

Mag. Sabine Werner  
Naturschutzfachliche  
Sachverständige und  
Ornithologin der LUA

Mag. Markus Pointinger  
Jurist

### Beilagen:

- Nachweis der Zahlungsanweisung der Vergebührung der Beschwerde
- Einwendungen zur UVE vom 15.05.2013
- Gutachten „Auswirkungen der geplanten 380 kV-Salzburgleitung auf die Vorkommen des Wanderfalken (*Falco peregrinus*) im Bundesland Salzburg“ (*Slotta-Bachmayr/Werner, 2013*)
- Einwendungen zum UVG vom 27.02.2014
- Einwendungen 0434 in der mündlichen Verhandlung vom 02.-05.06.2014
- Einwendungen zum UVG vom 24.03.2015
- Gutachterliche Stellungnahme zur UVP Salzburgleitung 380kV – Bestandssicherung Auerhuhn (*Doz.Dr. Wolfgang Scherzinger, 2015*)

